



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Burgenländischen Landtag

2015-2016

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Burgenländischen Landtag
2015 – 2016

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

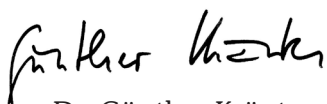
Mit diesem Bericht an den Burgenländischen Landtag dokumentiert die Volksanwaltschaft ihre Tätigkeit in den Jahren 2015 und 2016. Berichtet wird von Problemen, die Bürgerinnen und Bürger mit der burgenländischen Landes- und Gemeindeverwaltung haben. Die aufgetretenen Fragen berühren viele Burgenländerinnen und Burgenländer in ihrem Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung. Allein schon deshalb verdienen diese Informationen breite Aufmerksamkeit.

Das Beschwerdeaufkommen bei der Volksanwaltschaft hat sich – insgesamt betrachtet – 2016 gegenüber dem Vorjahr erhöht, womit sich der über die Jahre langfristig beobachtbare Trend fortsetzt. Diese steigende Tendenz zeigt sich im längerfristigen Verlauf auch bei den Beschwerden über die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung. Ein möglicher Grund für die hohe Anzahl von Beschwerden kann darin liegen, dass die – nicht nur in Österreich feststellbaren – gesellschaftlichen Entwicklungen immer komplexere Anforderungen an die staatliche Verwaltung stellen. Die Aufgabenerfüllung, die Arbeitsweise und die Kosten der öffentlichen Verwaltung werden, nicht immer berechtigt, aber immer stärker, kritisch bewertet. Die Prüfergebnisse der Volksanwaltschaft sollten als Beitrag gesehen werden, um die Verwaltung sinnvoll und rechtskonform weiterzuentwickeln.

Dieser erste Band des Tätigkeitsberichts beschränkt sich nicht auf die Darstellung der Prüfverfahren und die festgestellten Missstände. In vielen Abschnitten wird deutlich, dass sich die Volksanwaltschaft nicht nur als Kontrollbehörde und Serviceeinrichtung versteht, sondern ihre Aufgabe auch darin sieht, die Gesellschaft für Menschenrechte weiter zu sensibilisieren und die Benachteiligung von einzelnen Gruppen zum Thema zu machen. Dieser Bericht belegt, dass dies auch 2015 und 2016 in Veranstaltungen unterschiedlicher Art versucht wurde. Auch auf internationaler Ebene widmet sich die Volksanwaltschaft diesem Thema. Sie unterstützt aktiv Projekte im Bereich der Menschenrechte und hat sich in zahlreichen bilateralen und internationalen Kooperationen als verlässlicher Partner für den Schutz der Menschenrechte etabliert.

Um ein vollständiges Bild von den Aktivitäten der Volksanwaltschaft zu gewinnen, muss man auch ihre Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus betrachten. Diesem Aufgabenfeld ist der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ gewidmet.

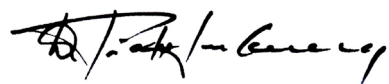
Die Volksanwaltschaft dankt den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit. Entscheidend für das Arbeitsergebnis ist die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen allen gebührt Dank.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im September 2017

Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle	11
1.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	11
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	14
1.4 Budget und Personal	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation	17
1.6 Schwerpunkte 2015 – 2016.....	18
1.7 Öffentlichkeitsarbeit	20
1.8 Internationale Aktivitäten.....	22
1.8.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI).....	22
1.8.2 Internationale Zusammenarbeit.....	23
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Gemeinderecht.....	29
2.1.1 Geschlossener Schranken behindert Rettung	29
2.1.2 Ungebührliche Lärmerregung durch Selbstschussanlagen	31
2.2 Gesundheit.....	33
2.2.1 Verbot der Qualzucht umfasst auch Import und Erwerb.....	33
2.3 Gewerbe- und Energiewesen	34
2.3.1 Verzögerte Übermittlung eines Gutachtens durch BH Neusiedl	34
2.4 Land- und Forstwirtschaft.....	35
2.4.1 Behördliche Säumnis bei Grundstücksvernässungen	35
2.5 Landes- und Gemeindeabgaben	36
2.5.1 Auslegung des Begriffes „Amtsräume für Trauungen“	36
2.5.2 Gemeinde hält sich nicht an Vereinbarung.....	36
2.5.3 Kanalbenützungsg Gebühr – Kosten für Erhebungen vor Ort	37
2.5.4 Überhöhte Wasserbezugsgebühr	38
2.5.5 Verschreibung von Kosten für ein Inkassobüro	38
2.6 Landes- und Gemeindestraßen	40
2.6.1 Unterbliebene Herstellung der Grundbuchsordnung	40
2.7 Natur- und Umweltschutz	41
2.7.1 Nichtabholung der Mülltonnen	41
2.8 Polizei- und Verkehrsrecht	42
2.8.1 Zahlungserleichterungen bei Parkstrafen.....	42

2.9	Raumordnungs- und Baurecht.....	43
2.9.1	Fehlende Bebauungsgrundlagen und Ortsbildgutachten bei Errichtung einer Wohnhausanlage	43
2.9.2	Ein Wohngebäude darf nicht als Pflegeheim verwendet werden	44
2.9.3	Zu lange Verfahrensdauer.....	46
2.9.4	Versäumnisse der Baubehörde	47
2.9.5	Untätigkeit der BH Oberwart in einem Bauverfahren.....	48
2.9.6	Verzögerungen in einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren.....	50
2.10	Soziales.....	54
2.10.1	Behindertenrecht	54
2.10.1.1	Keine Eingliederungshilfe für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen	54
2.10.1.2	Vorschreibung des Kostenbeitrages nach drei Jahren.....	55
2.10.1.3	Persönliche Assistenz in der Freizeit	56
2.10.2	Kinder- und Jugendhilfe	57
2.10.2.1	Heimopferrente.....	57
2.10.3	Mindestsicherung	58
2.10.3.1	Grundversorgung.....	58
2.10.3.2	Kürzung der Mindestsicherung ohne Bescheid	59
2.10.3.3	Kostenübernahme des Pflegeplatzes im Falle der Umsiedelung	60
	Abkürzungsverzeichnis.....	62

Einleitung

Der traditionelle Aufgabenbereich der VA liegt in der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Wie wichtig diese Funktion ist, kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die VA von den Bürgerinnen und Bürgern sehr häufig in Anspruch genommen wird. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt rund 35.800 Menschen an die VA. Durchschnittlich langten damit 72 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein oder wurden persönlich vorgebracht.

Die Zahlen zur Prüftätigkeit werden in Kapitel 1, der „Leistungsbilanz“, näher dargestellt und erläutert. Sie geben Aufschluss über die Anzahl der bearbeiteten Beschwerden und die eingeleiteten Prüfverfahren in der Bundesverwaltung sowie in der Gemeinde- und Landesverwaltung. Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Bgld Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.2 dargestellt. Insgesamt wandten sich 305 Burgenländerinnen und Burgenländer mit einer Beschwerde an die VA, die sich von der Bgld Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Leistungsbilanz informiert über wesentliche Arbeitsergebnisse

Um ein vollständiges Bild der Leistungen der VA über die Jahre 2015 und 2016 zu vermitteln, werden auch die wesentlichen Kennzahlen zur präventiven Menschenrechtskontrolle dargestellt, dem 2012 neu hinzugekommenen Aufgabenfeld der VA. – Für ausführliche Informationen zur präventiven Tätigkeit wird auf den Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ verwiesen. Die Leistungsbilanz in diesem Band soll aber auch Tätigkeiten der VA abbilden, die zwar nicht zur Prüftätigkeit gehören, sehr wohl aber einen wichtigen Teil des Aufgabenspektrums ausmachen. Bestandteil der Leistungsbilanz sind daher auch Berichte über internationale Aktivitäten, die Öffentlichkeitsarbeit und weitere Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum.

In Kapitel 2 werden die inhaltlichen Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit, wie dies bereits aus früheren Berichten bekannt ist, nach Zuständigkeiten dargestellt. Sie dokumentieren alltägliche Probleme, die die Bevölkerung im Kontakt mit der Bgld Landes- und Gemeindeverwaltung hat. Die meisten Beschwerden betrafen die Raumordnung und das Baurecht. Mehr als ein Drittel der Beschwerden (36 %) hatte diese Themen zum Gegenstand. An zweiter Stelle rangieren Beschwerden im Zusammenhang mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und der Jugendwohlfahrt, die insgesamt einen Anteil von rund 21 % des Beschwerdeaufkommens ausmachen. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2013 – 2014 gab es bei den inhaltlichen Schwerpunkten zahlenmäßig wenig Veränderung, lediglich die Beschwerden über Gemeindeangelegenheiten sind signifikant gefallen (25 Beschwerden gegenüber 50 im vorherigen Berichtszeitraum).

Misstände in der Verwaltung werden aufgezeigt

Für die in diesem Bericht angeregten Reformvorhaben bedarf es der Unterstützung durch die Abgeordneten des Bgld Landtages. Die VA hofft, mit diesem

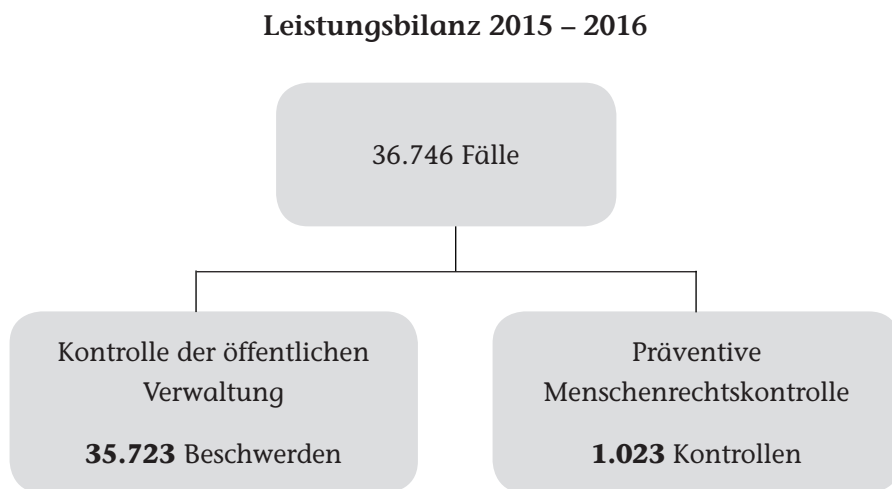
Bericht einen Anstoß zu geben, dass notwendige Änderungen in Angriff genommen werden. Die Darstellung der festgestellten Missstände soll aber auch dazu beitragen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Vollziehung der Gesetze zu erhöhen. Damit können wesentliche Erleichterungen für die Bevölkerung erreicht und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

1 Leistungsbilanz

1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA umfassende neue Kompetenzen und ist nunmehr auch für die präventive Menschenrechtskontrolle zuständig.

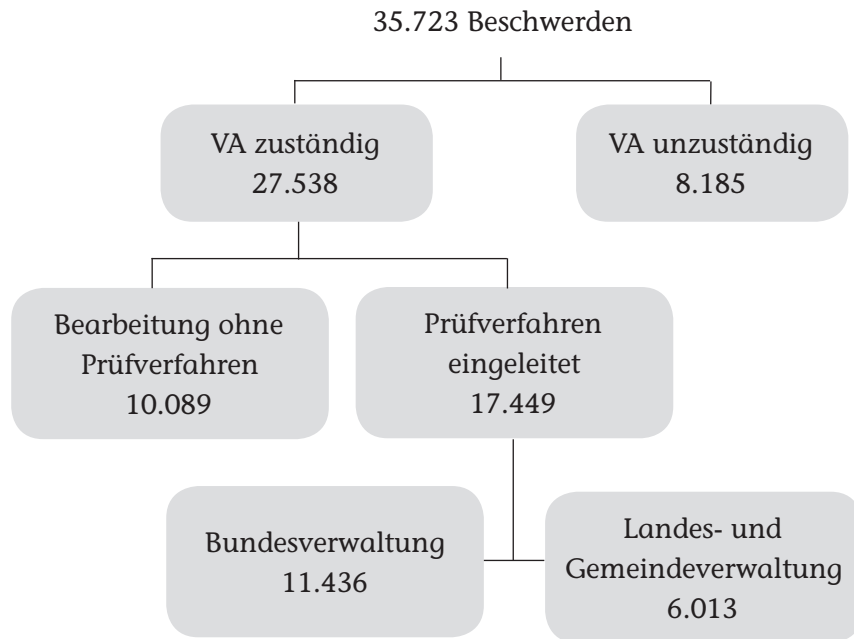
Wie die folgende Grafik zeigt, bearbeitete die VA in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 36.746 Fälle, davon entfielen 35.723 auf die nachprüfende Kontrolle und 1.023 auf die präventive Menschenrechtskontrolle. Die Erledigungszahlen in den einzelnen Bereichen werden in den nächsten Abschnitten näher dargestellt und erläutert.



1.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Im Berichtszeitraum wandten sich 35.723 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA durchschnittlich 72 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Bei rund der Hälfte aller Beschwerden (17.449) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Weitere 10.089 Beschwerden fielen zwar in die Zuständigkeit der VA, mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung wurden jedoch keine Prüfverfahren eingeleitet. Die VA konnte in diesen Fällen mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften Unterstützung bieten. Bei 8.185 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen versucht die VA mit Informationen weiterzuhelfen.

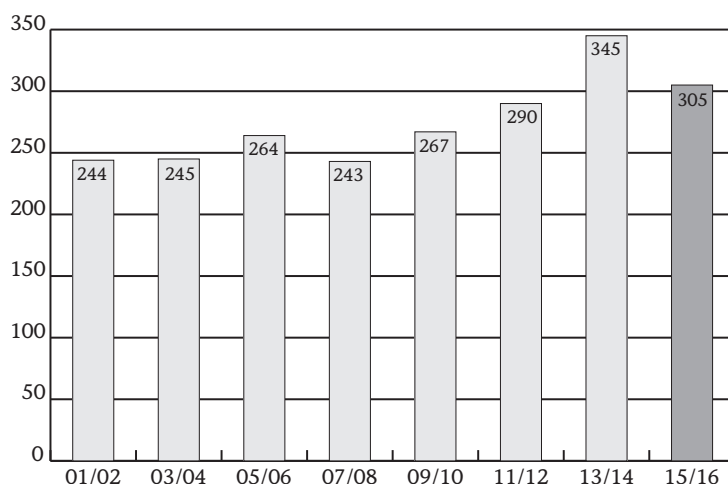
**Kontrolle der öffentlichen Verwaltung
2015 – 2016**



Prüfauftrag Bund Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Bgld bezogen fielen in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 280 Fälle an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit sind im PB 2015 und PB 2016 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde Das Land Bgld hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Bgld Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Beschwerden über die Bgld Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtszeitraum 2015 – 2016 wandten sich 305 Burgenländerinnen und Burgenländer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Bgld Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die Bgld Landes- und Gemeindeverwaltung 2015 – 2016 Inhaltliche Schwerpunkte

	2015/2016	2013/2014
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	109	103
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	64	70
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	31	32
Landes- und Gemeindestraßen	27	22
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	25	50
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	16	18
Gesundheitswesen	9	14
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	8	8
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	6	7
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	4	8
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	3	8
Gewerbe- und Energiewesen	3	3
Kunst- und Kulturwesen	0	2
gesamt	305	345

**Erledigte Beschwerden über die
Bgld Landes- und Gemeindeverwaltung 2015 – 2016**

	Akten andere Jahre	Akten aus 2015 – 2016
Misstand in der Verwaltung	19	25
Kein Misstand in der Verwaltung	23	111
VA nicht zuständig	11	115
gesamt	53	251

In den Jahren 2015/2016 wurden 305 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2015 – 2016 **82,3%**

Misstände in 14,5 %
aller Fälle

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 304 Prüfverfahren betreffend die Bgld Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 251 in den Jahren 2015-2016 eingeleitet, 53 in den Jahren davor. In 44 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 14,5 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 134 Beschwerden, in 126 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzungen von
Menschenrechten
verhindern

Seit Juli 2012 hat die VA den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen kontrolliert die VA öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind. Dazu zählen nicht nur jene Einrichtungen, die man üblicherweise mit „Orten der Freiheitsentziehung“ in Verbindung bringt, wie Justizanstalten und Polizeianhaltezentren, sondern auch Alten- und Pflegeheime und psychiatrische Abteilungen. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch präventiv zu verhindern. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Sechs Kommissionen
der VA

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitglie-

dern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Die Kommissionen führten in den Berichtsjahren österreichweit insgesamt 1.023 Kontrollen durch. Rund 90 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 169-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 99-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 8 % der Kontrollen waren angekündigt.

1.023 Kontrollen in Österreich

Im Bgld wurden insgesamt 42 Kontrollen durchgeführt, davon entfielen 37 auf Besuche in Einrichtungen und 5 auf die Beobachtung von Polizeieinsätzen.

Präventive Kontrolle 2015 – 2016

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen*
Wien	273	45
Bgld	37	5
NÖ	198	3
OÖ	65	9
Sbg	50	6
Ktn	57	6
Stmk	97	14
Vbg	20	0
Tirol	127	11
gesamt	924	99
davon unangekündigt	888	52

* dazu zählen Abschiebungen, Demonstrationen, Versammlungen

Wird anlässlich der Kontrollen die menschenrechtliche Situation beanstandet, prüft die VA diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen. Eine detaillierte Darstellung der präventiven Tätigkeit enthält der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“.

1.4 Budget und Personal

Rücklagenauflösung Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2016 ein Budget von 10,559.000 Euro (2015: 10,475.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen im Jahr 2016 10,646.000 Euro (2015: 10,485.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2015 und 2016 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen 2016 auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5,857.000 Euro (2015: 5,720.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,722.000 Euro (2015: 3,749.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA 2016 auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 918.000 Euro (2015: 907.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen 2016 noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 36.000 Euro (2015: 73.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2015: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2016 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2015) vorgesehen. Davon wurden 2016 für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,163.000 Euro (2015: rund 1,158.000 Euro) und für den MRB rund 87.000 Euro (2015: 91.000 Euro) budgetiert; rund 200.000 Euro standen sowohl 2015 als auch 2016 für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2016 / 2015

		2016	2015		
		10,559	10,475		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2016	2015	2016	2015		
5,857	5,720	3,722	3,749		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2016	2015	2016	2015		
0,918	0,907	0,062	0,099		

Die VA verfügte 2016 über insgesamt 75 Planstellen im Personalplan des Bundes (2015: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder (2015: 54 Mitglieder) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die VA versteht sich als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung. Ihr ist es daher ein besonderes Anliegen, den Zugang zur VA möglichst einfach und formlos zu gestalten. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Ein Online-Beschwerdeformular, das auf der Homepage der VA abrufbar ist, ermöglicht eine besonders rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme. Der telefonische Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Dass diese Angebote von den Burgenländerinnen und Burgenländern in hohem Ausmaß angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2015 – 2016:

Beschwerden können formlos eingebracht werden

- 930 Menschen schrieben an die VA: 397 Frauen, 519 Männer und 14 Personengruppen,
- 1.607 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 135 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechstage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Das Angebot wurde daher in den Berichtsjahren noch weiter ausgebaut. Im Rahmen von 43 Sprechtagen (2013/2014: 31 Sprechstage) nutzten die Burgenländerinnen und die Burgenländer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

1.6 Schwerpunkte 2015 – 2016

Besucherzentrum

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Berichtszeitraum war die Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Menschen auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde 2015 durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Ausendung von Informationsmaterial zu „Kindern und ihren Rechten“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Die positiven Rückmeldungen der Besuchenden zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

Homepage der VA und weitere Informationsmedien

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern wird von laufenden Veranstaltungen der VA und Konferenzen berichtet.

Website in leicht verständlicher Sprache

Um auch Menschen mit Sprachschwierigkeiten, Sehschwächen oder anderen Beeinträchtigungen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, sind seit 2016 die wichtigsten Informationen über die VA sowie Hilfestellungen bei Beschwerden auf einer „Leicht Lesen“-Version der VA-Website zu finden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft>).

Zusätzlich wurden zwei Broschüren in leicht verständlicher Sprache aufgelegt, die über die Aufgaben der VA informieren. Eine Broschüre über die präventive Menschenrechtskontrolle wurde im Jahr 2016 aktualisiert und in 16 Sprachen übersetzt. Die VA veröffentlichte darüber hinaus acht Broschüren, die Stellungnahmen des MRB in leicht verständlicher Sprache wiedergeben. Thematisiert

wird neben Fragen zur Polizei oder PAZ auch der Kinder- und Jugendschutz sowie das Verbot von Netzbetten.

Polizeiausbildung

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden ab 2017 in der Polizeiausbildung über die Arbeit der VA informiert. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde 2016 zwischen dem BMI und der VA vereinbart und in die Wege geleitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder werden künftig in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA näher erläutern. Die Aufklärung über die Arbeit der VA ist deshalb wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA soll Skepsis und Vorbehalte abbauen helfen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA fördern.

VA verankert Modul bei
Polizeiausbildung

Veranstaltungen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen. Die folgende Darstellung soll einen kurzen Überblick über die Aktivitäten im Berichtszeitraum geben.

Die VA war im Frühjahr 2015 erneut Gastgeberin des NGO-Forums. Dabei wurde der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans (NAP) Menschenrechte eingehend diskutiert. Das NGO-Forum 2016 befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung war gleichzeitig Auftakt einer Kampagne, die sich der nachhaltigen Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien verschrieb. Ziel der Kampagne war die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie der Abbau von Barrieren. Die VA unterstützte anlässlich der Kampagne eine Studie von Medienanalytikerin Mag.^a Maria Pernegger, die sich diesem Problem widmete. Die VA setzte sich auch für die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkataloges auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012–2020“ ein.

NGO-Forum

Entsprechend dem Wirkungsziel einer Annäherung an eine ausgewogene, gendergemäße Verteilung von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern lud die VA zu Veranstaltungen mit frauenspezifischen Themen ein. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkt anzusprechen.

Frauenspezifische
Veranstaltungen

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken, veranstaltete die VA 2016 erstmals in Kooperation mit dem De-

Vorlesungsreihe –
Gewalt an Frauen

partment für Gerichtsmedizin der MedUni Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Drei Vorlesungseinheiten wurden von Expertinnen und Experten der VA gestaltet und hatten vor allem Arbeitserfahrungen aus VA-relevanten Bereichen zum Gegenstand. Aufgrund des großen Interesses an der Vorlesung werden die Beiträge der Ring-Vorlesung in Form einer Publikation 2017 veröffentlicht werden. Ebenso wird die Kooperation mit der MedUni Wien und dem AÖF fortgeführt und auch im Herbst 2017 eine gemeinsame Ring-Vorlesung stattfinden.

Organisation von mehreren Enqueten

Auf Initiative der VA fanden im Berichtszeitraum auch mehrere Enqueten statt: Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“. Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete 2015 in Fortführung ihres Engagements eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. Justizminister Dr. Brandstetter, Univ. Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts.

Unzählige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen waren der Anlass für den Themenschwerpunkt „Bauliche Barrierefreiheit in Österreich“, den Volksanwältin Dr. Brinek 2016 ins Leben rief. Zum Auftakt wurde in Zusammenarbeit mit Medienvertreterinnen und -vertretern eine Debatte zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung angestoßen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen und Enqueten wurde auf das Thema aufmerksam gemacht. Ziel war es, Probleme in den Bauordnungen der Bundesländer, ihre (Un-)Vereinbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung aufzuzeigen sowie über Zielsetzungen der VA zu informieren.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Die VA hat großes Interesse daran, Medienvertreterinnen und Medienvertreter über ihre Arbeit zu informieren und wendet sich regelmäßig mit Presseausendungen und einem Newsletter an die interessierte Öffentlichkeit. Auch für direkte Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA zur Verfügung. Die VA informiert die Medien über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, über Veranstaltungen, internationale Kontakte und Besuche.

Homepage der VA wird häufig besucht

Ein wichtiges Informationsmedium ist auch die Website der VA. Die Website verzeichnete 2016 insgesamt 123.617 Besuche (2015: 118.000). Die Website unterstützt auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landta-

ge sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können von jeder Person abgerufen werden.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2016 gab es über die Arbeit der VA rund 3.152 Meldungen (2015: 2.900) österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen.

Mediale Präsenz

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen ist eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA und gleichzeitig der bedeutendste Werbeträger. Die Sendung besteht seit Jänner 2002, durchschnittlich verfolgen jede Woche rund 330.000 Haushalte die Studiodiskussionen. Im Berichtszeitraum lag der Spitzenwert bei 507.000 Zuseherinnen und Zusehern. Die Mitglieder der VA diskutieren Fälle mit Behördenvertreterinnen und -vertretern und bemühen sich, alltägliche Probleme der Betroffenen einer Lösung zuzuführen. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>).

ORF-Sendung Bürgeranwalt

2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ vom IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Das Ergebnis war für die VA erfreulich: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff. Das Wissen über die VA wird dabei größtenteils über die Medien bezogen, der Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ kommt eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Das Image der VA ist sehr positiv besetzt und insbesondere die „Bürgernähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ werden von den Befragten wahrgenommen. Drei Fünftel der Befragten sind von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur letzten Studie aus dem Jahr 2007. Für rund drei Viertel der Befragten kommt die VA als Anlaufstelle bei Problemen in Betracht.

IMAS-Studie

Besonders erfreulich ist, dass das Wissen über die VA und ihre Aufgabenbereiche höher ist denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA zugeordnet: Der „Schutz der Bürger vor Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen, insbesondere hinsichtlich der Prüfbefugnis von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) und der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %).

1.8 Internationale Aktivitäten

1.8.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI, das seinen Sitz in der VA hat, betreut weltweit rund 180 unabhängige Ombudseinrichtungen aus über 100 Ländern. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Trainingsangebote für IOI-Mitglieder

Der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. 2015 wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Im Mai 2015 wurde ein Anti-Korruptionstraining in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Seminar mit einem NPM/OPCAT-Schwerpunkt, das im Juni 2015 an der lettischen Ombudsman-Einrichtung abgehalten und im darauffolgenden Jahr in Litauen fortgesetzt wurde. Im März 2016 wurde mit Hilfe des IOI ein Training über systemische Prüfverfahren in Japan angeboten. Im Juni 2016 fand erstmals ein spanischsprachiger Workshop für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lateinamerikanischen Ombudseinrichtungen statt.

IOI-Vorstandssitzung in Namibia 2015

Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI-Vorstandes in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden als neue Mitglieder willkommen geheißen, die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI Regionen wurde beschlossen. Der Hauptfokus der Sitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen umfassend ausüben können.

Kooperationsabkommen mit dem ICC (jetzt GANHRI)

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, unterzeichnete das IOI 2015 in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (ICC). IOI-Generalsekretär Günther Kräuter nahm als Beobachter an einem Workshop zum ICC-Akkreditierungsprozess teil. 2016 wurde das ICC in „Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen“ (GANHRI) umbenannt.

Ombudsman under threat

Einer der Schwerpunkte im Jahr 2016 war die Unterstützung von Ombudsmännern, die ihr Mandat unter besonders schwierigen Umständen ausüben. In einem vom katalanischen Ombudsman in Barcelona veranstalteten Workshop diskutierte der IOI Vorstand Strategien zur bestmöglichen Unterstützung der betroffenen Ombudsleute. Ein Aktionskatalog mit Richtlinien zur Unterstützung von „Ombudsman under threat“ wurde entwickelt.

Am Beispiel Polens zeigte sich 2016, welche Ausmaße die Bedrängnis einer Ombudseinrichtung selbst innerhalb der EU annehmen kann. Der polnische Ombudsman sah sich mit dem Verlust der persönlichen Immunität sowie starken Budgetkürzungen konfrontiert, Mandat und Wirkungsbereich der Institution wurden eingeschränkt. Im Juli 2016 entsandte das IOI daher eine Delegation zu einem Lokalaugenschein nach Warschau. Hauptbotschaft der IOI Delegation nach dieser Fact Finding Mission war die Kritik an den Einschränkungen des Wirkungsbereiches des Ombudsman und die Betonung der entscheidenden Bedeutung der Einrichtung für Demokratie und Menschenrechtsschutz in Polen. In einem abschließenden Bericht, der in einer Pressekonferenz in Polen präsentiert und sowohl an das polnische Parlament als auch an nationale wie internationale Institutionen übermittelt wurde, betonte das IOI die enorme Wichtigkeit einer offenen Unterstützung der Ombudseinrichtung, verurteilte die persönlichen Angriffe gegen den Ombudsman und forderte die ausreichende Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen.

Fact Finding Mission in
Polen

Ein weiterer Schwerpunkt war 2016 die IOI Weltkonferenz. Sie wurde 2016 erstmals in der asiatischen Region veranstaltet; als Gastgeber fungierte das Büro des Ombudsman von Thailand. Die Weltkonferenz stand unter dem Motto „Evolution des Ombudsman-Konzepts“. Die Plenarsitzungen und Workshops der dreitägigen Konferenz boten nicht nur eine hervorragende Gelegenheit Erfahrungen auszutauschen, sondern auch innovative Projekte aus der Praxis kennen zu lernen. Volksanwältin Dr. Brinek vertrat die österreichische VA bei dieser Veranstaltung und präsentierte die Zusammenarbeit der VA mit der Zivilgesellschaft. Volksanwalt Dr. Kräuter stellte im Rahmen eines Medienworkshops die ORF Sendung „Bürgeranwalt“ mittels eines eigens dafür in Kooperation mit dem ORF auf Englisch produzierten Videoclips vor.

IOI Weltkonferenz 2016
in Bangkok

Neben der jährlichen IOI Vorstandsitzung traf im Vorfeld der Konferenz auch die alle vier Jahre tagende IOI Generalversammlung zusammen. Die an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombudsinstitutionen beitragen und den Schutz und die Förderung von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll. Der IOI Vorstand wählte darüber hinaus seinen Exekutivausschuss und damit Peter Tyndall (Irland) zum IOI Präsidenten, Diane Welborn (USA) zur 1. Vizepräsidentin, Chris Field (Australien) zum 2. Vizepräsidenten und Vidhvat Rajatanun (Thailand) zum Schatzmeister. Volksanwalt Dr. Kräuter gehört als Generalsekretär des IOI diesem Gremium ex-officio an.

IOI Generalversamm-
lung 2016 und Wahl
des neuen IOI Exekutiv-
ausschusses

1.8.2 Internationale Zusammenarbeit

OSZE

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE-Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Ein

OSZE-Treffen

von der OSZE (ODIHR) in Kooperation mit dem Europarat, dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte und dem IOI organisiertes Expertentreffen brachte Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisation und aus der Wissenschaft Ende 2016 nach Warschau. Die teilnehmenden Expertinnen und Experten beleuchteten dabei internationale Standards zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Pluralität von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In seiner Eröffnungsrede illustrierte Volksanwalt Dr. Kräuter am Beispiel der IOI Fact Finding Mission in Polen (siehe S. 23), wie wichtig eine enge, internationale Vernetzung und Zusammenarbeit für betroffene NHRIs ist. Eine gemeinsame Erklärung wurde veröffentlicht.

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating
Committee of NHRIs

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), vertreten. Im März 2015 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter sowohl als Volksanwalt als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Im Zuge des Treffens im Jahr 2016 wurde das ICC zur Global Alliance of NHRIs (GANHRI) umbenannt. Volksanwalt Dr. Kräuter leitete in seiner Funktion als IOI Generalsekretär eine vom IOI in Kooperation mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI) organisierte Diskussionsrunde, die Einblicke in die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gab. Volksanwalt Dr. Kräuter nahm zudem die Gelegenheit wahr, sich mit Kate Gilmore, der stellvertretenden UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, auszutauschen.

Universelle Periodische
Staatenüberprüfung

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs ihre Anliegen thematisieren. In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Dr. Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte unter anderem, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert.

CAT Staatenprüfung

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich. Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine unabhängige Stellungnahme zur Um-

setzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR).

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtslage in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Dr. Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in Psychiatrie, gesetzliche Klarstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er zeigte aber auch die Defizite im Menschenrechtsschutz auf wie fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder die Verschreibung von sedierenden Medikamenten in Pflegeheimen.

Volksanwalt präsentiert Situation vor Ausschuss in Genf

Die erste unabhängige UN-Expertin für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen, Frau Dr. Kornfeld-Matte, besuchte im Zuge eines Aufenthalts in Österreich auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen.

UN-Expertin für Rechte von älteren Menschen

Im April 2016 empfing die VA den Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Zeid Ra'ad Al Hussein, zu einem Arbeitsgespräch. Einführend sprach Volksanwältin Dr. Brinek über die Aufgaben der VA, der thematische Schwerpunkt des Treffens lag jedoch auf Asyl- und Migrationsthemen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, rechtspopulistische Bewegungen in Europa und gegenwärtige Bedrohungen von Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern weltweit.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch

Als NHRI und akkreditiertes Mitglied von GANHRI pflegt die VA – auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates – einen aktiven und engen Kontakt mit regionalen Netzwerken nationaler Menschenrechtsinstitutionen; allen voran dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Europäisches NHRI Netzwerk (ENNHRI)

Anfang 2016 veranstaltete ENNHRI in Thessaloniki einen Workshop zur Flüchtlings- und Migrationskrise. Ombudseinrichtungen aus den Ländern der sogenannten „West-Balkan-Route“ diskutierten die Wichtigkeit der Einhaltung von Menschenrechten von Menschen auf der Flucht. Aufbauend auf die Belgrad-Deklaration von 2015 wurde in Thessaloniki ein konkreter Aktionsplan für Ombudsinstitutionen erarbeitet und vorgestellt. Das Thema der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beherrschte auch eine weitere Konferenz, die von IOI und ENNHRI in Tirana organisiert wurde und sich mit den Aufgaben und der Verantwortung von Ombudseinrichtungen in Zeiten von erhöhten Migrationsbewegungen befasste.

Konferenzen zu Flüchtlings- und Migrationsthemen

An der Diskussion beteiligten sich neben den geladenen Ombudsleuten auch Expertinnen und Experten des Europarats, der EU und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte. Volksanwalt Dr. Kräuter betonte in seinem Redebeitrag, dass die Herausforderungen dieser erhöhten Migrationsbewegung nur

Tirana Deklaration

durch eine enge internationale Zusammenarbeit bewältigt werden könnten. Die intensiven Gespräche resultierten in einer gemeinsamen „Tirana Deklaration“, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu bekennen, in Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht weiter zu intensivieren und sich noch mehr im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Agitation zu engagieren.

ENNHRI General-
versammlung

Im Oktober 2016 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter an der jährlichen Sitzung des Europäischen NHRI-Netzwerkes (ENNHRI) in Zagreb teil. Als Leiter einer der Diskussionsrunden zum Thema „Menschenrechte in einem Klima von Sicherheit und Angst“ betonte er, dass neue Sicherheitsmaßnahmen nicht zu einer Reduktion der persönlichen Freiheit führen dürften. Das Treffen diene auch dazu, eine offizielle Unterstützungserklärung für den unter politischem Druck stehenden polnischen Ombudsman zu unterzeichnen.

Europarat

CPT feiert 25-jähriges
Jubiläum

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) beging 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel „The CPT at 25: taking stock and moving forward“ wurde die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert.

Kinderrechtekonferenz
in Paris

Eine vom Europarat in Kooperation mit dem Europäischen Netzwerk der Ombudsleute für Kinder und dem Büro des französischen Ombudsmannes 2016 veranstaltete Konferenz beschäftigte sich mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kinder auf der Flucht: Schutz und Zukunft von flüchtenden Kindern – eine Herausforderung für Europa“ diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie der unmittelbare Schutz von flüchtenden und unbegleiteten Kindern sichergestellt und die entsprechenden Asyl- und Einwanderungsverfahren verbessert und beschleunigt werden können.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Twinning Projekt
Mazedonien

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning Projekt der europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicherzustellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann.

Im Juli 2015 erfolgte ein einwöchiger Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA, im Zuge dessen sich die mazedonischen Gäste über die sensiblen Probleme informierten, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten. Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA – untersuchte im Herbst die Verhältnisse in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besuchte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezaunten Lager, in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten.

Gemeinsame Besuche vor Ort

Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA.

Pressekonferenz mit EU-Ombudsfrau

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kräuter besuchten sowohl 2015 als auch 2016 die Konferenzen des Europäischen Verbindungsnetzwerkes der Bürgerbeauftragten. Die Konferenz 2015 war dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ gewidmet, 2016 waren die Kernthemen die Situation der Flüchtlinge sowie die Transparenz innerhalb der EU-Institutionen im Bereich Lobbying. Volksanwalt Dr. Kräuter erläuterte als Teilnehmer des Podiums Österreichs Standpunkte zum Thema Flüchtlinge.

Europäisches Verbindungsnetzwerk

Mit der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA) fand 2016 ebenfalls reger Austausch statt. Volksanwalt Dr. Kräuter empfing den Direktor der FRA zu einem Arbeitsgespräch, und Expertinnen der VA nahmen an diversen Treffen und Konferenzen der FRA teil.

FRA Direktor besucht VA

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November 2015 zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter hatte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Belgrad Konferenz Menschenrechte und Migration

Im Berichtszeitraum empfing die VA Besuche aus zahlreichen Ländern. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die neue Volksanwältin Südtirols, eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand. Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer

Bilaterale Besuche in der VA

Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsmanninstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombudsfrau von Kroatien und ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen. Im April 2016 besuchte die serbische Gleichbehandlungsbeauftragte die VA. Im Mittelpunkt des Gesprächs, an dem auch Behindertenanwalt Dr. Buchinger teilnahm, stand vor allem die Alten- und Pflegebetreuung. Eine Delegation der Institution des Ombudsmann von Kirgistan nutzte 2016 einen Wien-Aufenthalt ebenso zu einem Besuch in der VA wie eine Delegation aus Sri Lanka, die vom Minister für Parlamentsreformen und Medien angeführt wurde.

Nationaler Präventionsmechanismus

Die internationalen Aktivitäten im Rahmen der Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus werden in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ 2015 und 2016 näher dargestellt.

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Geschlossener Schranken behindert Rettung – Marktgemeinde Andau

Ein Pächter am gemeindeeigenen Mobilheim- und Campingplatz am Pusztasee in der Marktgemeinde Andau wandte sich mit seinem Anliegen an die VA. Er berichtete, dass die Campinganlage mit einer Schrankenanlage gesichert werde, die mit einer Karte nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet werden kann. Bis vor einigen Jahren war in der Saison vom 15. April bis 15. Oktober das beim Schranken befindliche Bürohäuschen Tag und Nacht besetzt, sodass man im Notfall jemanden erreichen konnte. Dies sei nun nicht mehr der Fall.

Schranken in der Nacht
verschlossen

Seine Gattin habe im Mai 2015 um Mitternacht einen Herzanfall erlitten, woraufhin Herr N.N. sofort die Rettung anrief, die den Notarzt verständigte. Da es nach 22.00 Uhr war, konnte der Einfahrtsschranken nicht mehr mit der Karte geöffnet werden. Eine Einfahrt des Rettungswagens zum etwa 200 m entfernten Mobilheim der Betroffenen sei daher nicht möglich gewesen. Die Sanitäter und der Notarzt mussten ihr gesamtes Equipment zum Mobilheim tragen, wodurch wertvolle Zeit verging. Um die Patientin ins Krankenhaus abtransportieren zu können, mussten die Sanitäter die Feuerwehr, die einen Generalschlüssel besitzt, verständigen, damit der Rettungswagen in die Anlage fahren konnte, wodurch erneut wertvolle Zeit verloren ging.

Einfahrt für Rettung erst
nach Feuerwehreinsatz
möglich

Herr N.N. beklagte sich weiters über mangelnde Sicherheitsvorkehrungen im Freibad der Gemeinde, wo während des Badebetriebs weder eine Badeaufsicht noch ein Sanitäter anwesend seien.

Keine Badeaufsicht

Die Marktgemeinde Andau erklärte in ihrer Stellungnahme, dass zur Sicherstellung einer raschen Zufahrt zum Camping- und Mobilheimplatz für den Notfall von der Gemeinde Andau ein Notfallkästchen angebracht worden sei. Der Code für das Notfallkästchen liege in der Sicherheitszentrale auf, bei der alle Notrufe eingehen. Die Sicherheitszentrale sei verpflichtet, diesen Code an den jeweiligen Rettungsdienst weiterzugeben. Mit diesem Code sei es möglich, den Schranken zu öffnen. Warum der gerufene Rettungsdienst den Code nicht wusste bzw. nicht eingetippt hat, entziehe sich der Kenntnis der Marktgemeinde.

Die Gemeinde übermittelte der VA die Platzordnung für den Mobilheim- und Campingplatz auf der Freizeitanlage Pusztasee Andau. Diese enthält eine Bestimmung über die von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr einzuhaltende Nachtruhe mit dem Hinweis, dass in dieser Zeit das Aus- und Einfahren auf den Platz sowie das Fahren auf dem Platz mit Kraftfahrzeugen verboten ist. Ausgenommen

Kein Hinweis auf Re-
geln für Notfallöffnung
in Platzordnung

von diesem Verbot sind Einsatzfahrzeuge. Auf den in dieser Zeit geschlossenen Schranken sowie auf das Notfallkästchen und die Hinterlegung des Codes bei der Sicherheitszentrale wird jedoch nicht hingewiesen.

Die Gemeinde wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Herr N.N. – wenn er sich direkt mit seiner Beschwerde an die Gemeinde gewandt hätte – auch persönlich darüber informiert worden wäre, wie das Öffnen der Schrankenanlage in der Freizeit- und Campinganlage in Andau geregelt ist.

Vertragliche Fürsorge- und Obsorgepflichten gegenüber Pächtern

Dass die Gemeinde bereit ist, die Pächter nach dem Eintreten eines Notfalls darüber zu informieren, wie das Öffnen der Schrankenanlage geregelt ist, ist im Hinblick auf die die Gemeinde als Betreiberin des Mobilheim- und Campingplatzes treffenden vertraglichen Fürsorge- und Obsorgepflichten aus Sicht der VA keinesfalls ausreichend. Im gegenständlichen Fall kam es zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung in der Hilfeleistung, weil den Pächtern die Regeln zum Öffnen der Schrankenanlage im Notfall nicht zur Kenntnis gebracht worden waren.

Misstand

Von der VA war das Vorgehen der Marktgemeinde Andau als Betreiberin des Mobilheim- und Campingplatzes dahingehend zu beanstanden, dass sie die Pächter nicht über die Regelung zur Öffnung des in den Nachtstunden verschlossenen Schrankens in Notfallsituationen informiert hat. Weder enthält die Platzordnung derartige Informationen, noch wurde diese den Pächtern auf andere Weise kommuniziert.

Fehlende Badeaufsicht

Zur fehlenden Badeaufsicht teilte die Gemeinde der VA mit, dass bis zum vergangenen Jahr der Samariterdienst in Andau am Badensee tätig gewesen sei. Derzeit sei die Gemeinde, wie jedes Jahr, auf der Suche nach einer Badeaufsicht. Von Jahr zu Jahr werde es jedoch schwieriger, jemanden zu finden.

Vertragliche Fürsorge- und Obsorgepflichten

Von Seiten der VA ist dazu festzuhalten, dass die Marktgemeinde Andau am Puztasee ein öffentliches Freibad betreibt, für dessen Benutzung sie ein Entgelt verlangt. Zwischen den Badegästen und der Gemeinde kommt durch die Bezahlung des Eintrittsgeldes ein Vertragsverhältnis in Form eines Benutzungsvertrags zustande, aus dem sich für die Gemeinde jedenfalls vertragliche Nebenpflichten in Form von besonderen Fürsorge- und Obsorgepflichten gegenüber den Badegästen ergeben.

Allgemeine Verkehrssicherungspflichten (Aufsichtspflicht)

Da die Gemeinde die rechtliche Verfügungsgewalt über die Freibadanlage innehat, treffen sie darüber hinaus auch allgemeine Verkehrssicherungspflichten. Danach hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Abwehr der hieraus Dritten drohenden Gefahren zu treffen (Aufsichtspflicht).

Solche Gefahrenquellen stellen nach der Rechtsprechung jedenfalls Schwimmbecken und natürliche Gewässer dar. Daraus resultiert eine grundsätzliche Verpflichtung eines Betreibers einer öffentlichen Badeanlage, dass er für die Anwesenheit eines Bademeisters, der zumindest rettungsschwimmkundig und in Erster Hilfe ausgebildet ist, sorgt.

Wie vom Bürgermeister in der Stellungnahme an die VA bestätigt wurde, gibt es derzeit in dem von der Marktgemeinde Andau betriebenen Freibad Puztasee weder einen Bademeister bzw. eine Badeaufsicht noch einen Sanitäter. Von der VA war daher auch die fehlende Badeaufsicht zu beanstanden. Missstand

Die Marktgemeinde Andau wurde von der VA aufgefordert, die Pächter des Campingplatzes über die Regelung für das Öffnen der Schrankenanlage in Notfallsituationen zu informieren und eine funktionierende Badeaufsicht während des Badebetriebs sicherzustellen.

Einzelfall: VA-B-G/0006-B/1/2015

2.1.2 Ungebührliche Lärmerregung durch Selbstschussanlagen – Marktgemeinde Podersdorf am See

„Wir sind einer gesundheitsbeeinträchtigenden und unerträglichen Geräuschbelastung ausgesetzt, 16 Wochen lang, von 10. Juli bis 31. Oktober, 7 Tage pro Woche, von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung und teilweise auch nachts, durch geschlossene Fenster hindurch, permanente Böllerschüsse, hörbar jeweils 2 bis 5 pro Minute von verschiedenen Geräten, mit und ohne Echoeffekte aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen. In einer solchen Situation leben und arbeiten zu müssen, ist für uns eine Qual und für viele andere Einwohner und Urlauber auch.“ Quälende Belästigungen

Mit diesen Worten begann die Beschwerde eines Pensionisten, der in Podersdorf am See wohnt. Er beklagt die Lärmbelästigung durch Schießanlagen, die unweit seines Hauses aufgestellt sind. Diese seien von 6.00 Uhr morgens bis 23.00 Uhr nachts in Betrieb. Wenn er die Polizei rufe, werde die Anlage nur kurzfristig abgestellt. Kurz darauf beginne die Schießerei von Neuem.

Tatsächlich sind in den Weingärten der Gemeinde Podersdorf Selbstschussanlagen aufgestellt, die Knallpatronen verfeuern. Der Lärm soll einfallende Zugvögel aufscheuchen und vertreiben. Zwischen August und Mitte Oktober ziehen Stare über den burgenländischen Seewinkel. Wenn sie in Schwärmen (bis zu 2.000 Tiere) einfallen, können sie die Ernte innerhalb kurzer Zeit vernichten. Schäden werden dabei nicht nur durch den Fraß der Weintrauben verursacht, sondern oft in noch höherem Umfang durch die Verletzung der Beeren und deren nachfolgende Fäulnis. Vogelabwehr

Weder das Bgld. Pflanzenschutzgesetz noch die dazu ergangene Durchführungsverordnung (Stare-Vertreibungs-Verordnung) sehen die Installation von Selbstschussanlagen als zulässiges Mittel zur Vermeidung erheblicher Schäden vor.

Wie die VA feststellte, greifen Landwirte mit dem Aufstellen von Selbstschutzanlagen vielfach zur Selbsthilfe. Dies obwohl sie verpflichtet sind, die von der Gemeinde angeordneten und durchgeführten Maßnahmen, die von der ört- Schussanlagen illegal

lichen Jägerschaft zu setzen sind, hinzunehmen. Dafür haben sie auch einen Kostenbeitrag nach dem Bgld. Pflanzenschutzgesetz und der Stare-Vertreibungsverordnung zu leisten.

Ungebührliche Lärm-
erregung ist strafbar

Da die akustische Vogelabwehr per Gesetz und Verordnung geregelt ist, ist eine zusätzliche Installation einer Lärmquelle ungebührlicher, störender Lärm, der gemäß § 2 Abs. 1 Bgld. PolStG zu sanktionieren ist. Die Übertretung der Vorschrift ist eine Verwaltungsübertretung und mit Geldstrafen bis zu 360 Euro zu ahnden. Im Fall der Uneinbringlichkeit droht eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu 14.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Strafbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die VA regte abschließend an, dass der Bürgermeister der Gemeinde Podersdorf am See mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Weingärten das Gespräch sucht und diese darauf hinweist, dass die Aufstellung und der Betrieb von Selbstschussanlagen nicht zulässig ist und Lärmbelästigungen als ungebührliche Lärmerregung nach dem Bgld. PolStG zu ahnden sind. Auch dem Land Burgenland gegenüber regte die VA geeignete Maßnahmen an, wie zum Beispiel das Aufstellen von Selbstschussanlagen in § 6 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 zu verbieten.

Aufscheuchen statt
Schießen

Das Amt der Bgld LReg erklärte sich bereit, eine Änderung des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes zu initiieren. Dabei wurde mit Vertretern des Weinbaus das Gespräch gesucht, wie künftig die Stareabwehr im Burgenland erfolgen soll.

Im Ergebnis kam man überein, dass die Abwehr der Stare einerseits so effizient wie möglich gestaltet, andererseits aber auch die erforderliche Rücksichtnahme auf die Tourismusregion Bgld genommen werden soll, ohne die Bestimmungen der Richtlinie 2009/147 EG zu verletzen. In Aussicht genommen wurde daher der Einsatz von unbemannten Kleinflugzeugen (Drohnen), die die Vögel vom Einfallen in die Weingärten abhalten sollen.

Einsatz von Drohnen

§ 6 Bgld. Pflanzenschutzgesetz wurde insoweit erweitert. Die Änderung wurde am 9. Juni 2016 vom Bgld Landtag beschlossen und trat am 22. Juni 2016 in Kraft.

Erste Pilotversuche wurden bereits im Bereich Freistadt Rust durchgeführt. Die Versuchsflüge deuten auf positive Ergebnisse hin.

Einzelfall: Landesamtsdirektion Burgenland LAD/OA.B.VA200-100009-2-2016

2.2 Gesundheit

2.2.1 Verbot der Qualzucht umfasst auch Import und Erwerb

Es ist verboten, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Dies beinhaltet insbesondere auch vom Menschen kontrollierte Eingriffe im Bereich der Fortpflanzung, sofern aufgrund von Körperformen oder Rassenmerkmalen angenommen werden muss, dass eine natürliche Geburt nicht oder allenfalls nur unter starkem Leid der Tiere möglich ist (vgl. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG).

Verbot von Qualzuchtungen in Österreich

In derartigen Fällen spricht das TSchG von einer sogenannten Qualzucht. Dabei werden Merkmale geduldet oder gefördert, die jedenfalls mit Schmerzen und Leid, aber auch mit Schäden und Verhaltensstörungen für die Tiere verbunden sind. Die VA leitete ein Prüfverfahren betreffend die Putenzucht ein.

Prüfung der Putenzucht

Aber nicht nur die unmittelbare Durchführung der Züchtung ist verboten, sondern auch der Import und Erwerb von Tieren, die derartige Qualzuchtmerkmale aufweisen, sind untersagt. Das betrifft damit auch befruchtete Eier, die überwiegend aus dem EU-Ausland (Ungarn und Frankreich) bezogen und in österreichischen Brütereien ausgebrütet werden.

Verbot umfasst auch Import und Erwerb

Die Qualzuchtung hat verschiedenste Auswirkungen. Der Anteil des Brustfleisches der Pute macht bereits von Geburt an mehr als ein Drittel des gesamten Körpergewichts aus. Das Skelett sowie die inneren Organe können mit einem durch die intensive Mast beförderten rasanten Muskelwachstum nicht Schritt halten. Durch das entstehende Übergewicht werden nicht nur die Knochen und Gelenke massiv überlastet, sondern kommt es auch zu Verformungen und Entzündungen am Bewegungsapparat.

Bisher brachte man den Begriff der Qualzucht nur mit dem Heimtierbereich und hier vor allem mit der Hundezucht in Verbindung. Bei der Landestierschutzkonferenz 2016 wurde jedoch im Beisein der zwischenzeitig verstorbenen Bundesministerin für Gesundheit und Frauen Dr. Sabine Oberhauser beschlossen, zur Ausarbeitung von Richt- und Leitlinien eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Vertreterinnen und Vertreter des Tierschutzrates und Vollzugsbeirates sowie Zuchtverbände aller Bundesländer sollen im Rahmen dieser Arbeitsgruppe zunächst für den Heimtierbereich eine Checkliste, die in weiterer Folge als Grundlage für den Vollzug des Verbots von Qualzucht dienen soll, erstellen. Aufgrund der Komplexität des Themas und des Umstandes, dass vor Ausarbeitung von Qualzuchtmerkmalen im Nutztierbereich zunächst der Heimtierbereich abgeschlossen werden muss, ist mit ehebaldigen Ergebnissen leider nicht zu rechnen.

Arbeitsgruppe des BMGF und der Länder

Einzelfall: VA-B-GES/0002-A/1/2015, LAD.OA/B.VA200-10040-2-2017

2.3 Gewerbe- und Energiewesen

2.3.1 Verzögerte Übermittlung eines Gutachtens durch BH Neusiedl

Frau N.N. beschwerte sich über die Säumigkeit der BH Neusiedl. Im Mai 2015 habe für einen benachbarten Bergbaubetrieb eine montanbehördliche Verhandlung stattgefunden. Dabei habe sie auf den unklaren Grenzverlauf hingewiesen. Die BH Neusiedl habe ihr damals die Einholung eines Gutachtens und die Markierung der Grenze zugesagt. Diese Zusage sei aber nicht eingehalten worden.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte erst über Einschreiten der VA im Mai 2016. Die BH Neusiedl hatte den Amtssachverständigen im Februar 2016 beauftragt, nachdem das Unternehmen der Aufforderung zur Vorlage einer aktuellen Tagbaukarte entsprochen hatte.

Schleppende behördliche Maßnahmen

Erst im September 2016 und nach neuerlicher Anfrage der VA übermittelte die BH das Gutachten vom Mai 2016 an Frau N.N. Die BH begründete diese Verzögerung zum einen mit Bauarbeiten und Urlauben im zuständigen Referat. In der Sache selbst sei zum anderen eine abschließende Beurteilung noch immer nicht möglich. Zur Klärung, ob der Bergbaubetrieb die Abstände zu den Nachbargrundstücken korrekt einhält, seien noch zusätzliche Messungen notwendig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0024-C/1/2016, Amt der LReg LAD-OA/B.VA200-10019-4-2016

2.4 Land- und Forstwirtschaft

2.4.1 Behördliche Säumnis bei Grundstücksvernässungen

Herr N.N. wandte sich wegen eines Zusammenlegungsverfahrens an die VA. Durch die Verlegung und Neuherstellung eines Weges sei es zu einer Änderung der Abflussverhältnisse zum Nachteil seines Grundstückes gekommen. Seither sammle sich Wasser auf seinem Grundstück an.

Die BH Oberpullendorf habe aufgrund seiner Wasserrechtsbeschwerde eine Verhandlung durchgeführt. Dabei sei festgestellt worden, dass die Agrarbehörde im Jahr 2000 in einem Zusammenlegungsverfahren beim Weg durch Quergefälle eine breitflächige Entwässerung auf die angrenzenden Grundstücke vorgesehen habe. Von der Gemeinde Weingraben seien diese Maßnahmen jedoch auch nach der wasserrechtlichen Verhandlung im Jahr 2014 und trotz Urgenzen von Herrn N.N. nicht umgesetzt worden.

Jahrelange behördliche Untätigkeit

Die VA stellte im Prüfverfahren fest, dass die Beschwerde des Herrn N.N. berechtigt war. Sowohl die Gemeinde Weingraben als auch die BH Oberpullendorf waren untätig geblieben. Die Gemeinde setzte viele Jahre die im Zusammenlegungsverfahren von der Agrarbehörde vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen nicht um und die BH überzeugte sich ein Jahr lang nicht, ob die Gemeinde die in der Verhandlung besprochenen Maßnahmen setzte.

Erst nach Einschreiten der VA erließ die BH Oberpullendorf an die Gemeinde Weingraben den wasserpolizeilichen Auftrag, den Missstand zu beseitigen und die von der Agrarbehörde notwendigen Maßnahmen zur Entwässerung zu treffen.

VA erwirkt wasserpolizeilichen Auftrag

Einzelfall: VA-B-AGR/0003-C/1/2015; Amt der LReg LAD/OA.VA200-10130-3-2015

2.5 Landes- und Gemeindeabgaben

2.5.1 Auslegung des Begriffes „Amtsräume für Trauungen“

Mehrere Frischvermählte wandten sich mit folgendem, gleich lautenden Anliegen an die VA: Die Paare erklärten, dass sie bereits im Vorfeld ihrer standesamtlichen Trauung sämtliche Kosten und Gebühren für die anstehende Trauung an das zuständige Standesamt gezahlt hätten.

Überraschende Kosten-
nachforderung

Umso überraschter seien die Brautpaare gewesen, als sie nach ihrem standesamtlichen Trauungstermin – ein Paar wurde kurzfristig davor informiert – vom Standesamt kontaktiert und mit einer Kostennachforderung konfrontiert worden seien. Die Standesämter begründeten die Nachforderungen damit, dass die Bgld LReg eine Verordnung erlassen habe, welche besage, dass für Trauungen außerhalb der Amtsräume eine weitere Gebühr anfalle. Der Begriff „Amtsräume“ umfasse laut dieser Verordnung nicht mehr alle Räume eines Gemeindeamtes, sondern nur noch das Büro der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten selbst.

Bgld LReg berichtigt
Auslegung des Begriffes
„Amtsräume“

Aus Sicht der VA war eine solche äußerst restriktive Auslegung des Begriffes „Amtsräume“ mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Personenstandsgesetzes nicht vereinbar und kontaktierte das BMI als oberste Personenstandsbehörde. Es verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass der Begriff „Amtsraum“ nicht im Personenstandsgesetz geregelt sei, nahm aber den Fall zum Anlass, an das Amt der Bgld LReg wegen der sehr eingeschränkten Interpretation, was als Amtsraum anzusehen ist, heranzutreten.

Die Bgld LReg korrigierte ihre Auslegung schließlich dahingehend, dass der Begriff „Amtsräume“ nunmehr sämtliche Amtsräume einer Gemeinde umfasse. In der Stellungnahme hielt die Bgld LReg weiter fest, dass es sich dabei nicht um eine Verordnung gehandelt habe, sondern lediglich um ein informatives Schreiben.

Rückzahlung der
Gebühren

Darüber hinaus konnte die VA erwirken, dass die Gemeinden Mörbisch und Parndorf dazu bereit waren, die bereits bezahlte Mehrforderung an die Brautpaare zurückzuerstatten. Die Gemeinde Jabnig hatte von vornherein auf die Einhebung verzichtet. Der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Mattersburg weigerte sich, Gebühren zurückzuerstatten.

Einzelfall: VA-B-ABG/0012-C/1/2016, VA-B-ABG/0014-C/1/2016, VA-B-ABG/0015-C/1/2016, VA-B-ABG/0004-C/1/2017; BMI-LR2240/0497-III/4/b/2016; Amt der LReg LAD-OA/B.VA200-10035-5-2017

2.5.2 Gemeinde hält sich nicht an Vereinbarung

Nachforderung entgegen
Vereinbarung

Herr N.N. war über die Gemeinde Moschendorf verärgert. Bereits im Jahr 1990 habe er infolge einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Vorgängerge-

meinde Strem einen Kanalanschlussbeitrag für sein Grundstück entrichtet. Aus dieser Vereinbarung gehe hervor, dass dieser Beitrag einmalig zahlbar sei. Dennoch habe ihm die Gemeinde Moschendorf – entgegen dem Wortlaut der damaligen Vereinbarung – einen weiteren Kanalanschlussbeitrag vorgeschrieben.

Moschendorf war ursprünglich ein Ortsteil der Großgemeinde Strem. Mit 1. Jänner 1995 wurde Moschendorf eine eigenständige Gemeinde. Gegenüber der VA konnte die Gemeinde Moschendorf nicht nachvollziehbar darlegen, ob und inwieweit sie hinsichtlich privatrechtlicher Vereinbarungen in die Rechtsnachfolge der Gemeinde Strem eingetreten ist. Offenbar sei es bei der Abtrennung der Gemeinde Moschendorf von der Gemeinde Strem verabsäumt worden, eine entsprechende Regelung zu treffen, argumentierte der Bürgermeister gegenüber der VA.

1995 Trennung der Gemeinden

Aus diesem Grund ging die VA davon aus, dass die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Herrn N.N. und der Gemeinde Strem auch für die Gemeinde Moschendorf Geltung habe, da sich die vermutete Versäumnis der Gemeinde(n) keinesfalls zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Moschendorf auswirken sollte.

Die Gemeinde Moschendorf bestand auf der Zahlung des weiteren Kanalanschlussbeitrages durch Herrn N.N. Die vertraglich vereinbarte Vorleistung aus dem Jahr 1990 rechnete sie allerdings an. Die VA stellte abschließend fest, dass bei der Trennung der beiden Gemeinden diese Fälle – Herr N.N. war nicht der einzige Betroffene – nicht ausreichend geregelt wurden und die Last auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt wurde.

Versäumnisse zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger

Einzelfall: VA-B-ABG/0019-C/1/2014, Gemeinde Moschendorf Schreiben vom 13.10.2015

2.5.3 Kanalbenützungsgebühr – Kosten für Erhebungen vor Ort

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA darüber, dass die Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn anlässlich einer Diskussion um private Swimmingpools beschlossen habe, in Frage kommende Objekte einer Kontrolle zu unterziehen. Da aufgrund der baurechtlichen Vorschriften bauliche Veränderungen entweder angezeigt werden müssten oder bewilligungspflichtig seien, müsse die Gemeinde ohnehin über die notwendigen Informationen anhand der Einreichunterlagen und Baupläne verfügen. Für die Nachschau habe ihm die Gemeinde noch dazu eine Gebühr verrechnet.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde als Abgabenbehörde auch bei anderen Personen als jenem Personenkreis, der nach abgabenrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, Nachschau halten. Es muss aber ein Grund zur Annahme bestehen, dass gegen diese Personen ein Abgabenanspruch bestehen könnte, der auf andere Weise nicht fest-

Gebühreneinhebung ohne Rechtsgrundlage

gestellt werden kann. Die Kosten für diese von Amts wegen durchgeführten Tätigkeiten hat die Gemeinde jedoch selbst zu tragen, es sei denn dass sich aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

Marktgemeinde zahlt
an alle Betroffenen
zurück

Die Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn konnte die Vorschreibung mangels einer solchen gesetzlichen Vorschrift gegenüber der VA nicht rechtfertigen und erklärte sich daher bereit, die Gebühr sämtlichen Betroffenen zurückzuerstatten.

Einzelfall: VA-B-ABG/0005-C/1/2015; Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn Zl. 851/15

2.5.4 Überhöhte Wasserbezugsgebühr

Die alleinstehende Pensionistin Frau N.N. wandte sich an die VA, weil ihr die Verrechnung der Wasserbezugsgebühr durch die Stadtgemeinde Pinkafeld ungerecht erschien. In der anzuwendenden Verordnung sei festgelegt, dass die Wassergebühr nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet werde, sondern pro Haushalt von einer Mindestabnahme von 150 m³ auszugehen sei. Frau N.N. sah darin eine Diskriminierung von alten Menschen und Ein-Personen-Haushalten.

Unverhältnismäßige
Mindestabnahme

Die VA wandte sich an die Stadtgemeinde Pinkafeld, welche zwar zugestand, dass die Verrechnung möglicherweise nicht fair erscheine, dies aber schon seit den 1980er-Jahren so gehandhabt werde. Die VA verwies gegenüber der Stadtgemeinde auf eine Studie des BMLFUW, aus welcher hervorgeht, dass ein Haushalt mit vier Personen jährlich circa 200 m³ Wasser verbrauche. Für einen Ein-Personen-Haushalt ergebe sich daher ein jährlicher Wasserverbrauch von 50 m³, also lediglich ein Drittel der in der Verordnung vorgegebenen Wassermindestabnahmemenge.

Stadtgemeinde ändert
Verordnung

Erfreulicherweise war die Stadtgemeinde Pinkafeld dazu bereit, die Verordnung abzuändern. Der bisher verrechnete Mindestverbrauch von 150 m³ pro Haushalt wurde gestrichen.

Einzelfall: VA-B-ABG/0025-C/1/2014; Stadtgemeinde Pinkafeld Zl. 920-2/2015/2016

2.5.5 Vorschreibung von Kosten für ein Inkassobüro

Hohe Zusatzkosten
durch Inkassobüro

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA darüber, dass die Stadtgemeinde Jennersdorf ein Inkassobüro dazu beauftragt habe, Abgabeforderungen im Wege eines gerichtlichen Exekutionsverfahrens einzutreiben. Er sei nicht bereit, die zusätzlichen, völlig überhöhten Kosten für das Inkassobüro zu bezahlen.

Die Stadtgemeinde rechtfertigte gegenüber der VA diese Vorgangsweise damit, dass die Bgld Landesabgabenordnung (LAO) die Vertretung der Gemeinden

durch einen Rechtsanwalt vorsehe. Diese Rechtsansicht musste die VA korrigieren, weil die Bgld LAO bereits am 21.12.2009 außer Kraft getreten war und für Abgabenverfahren seither die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden ist. Die BAO sieht eine anwaltliche Vertretung für Gemeinden nicht vor. Da es sich bei Gemeinden um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, können sie sich z.B. in Belangen des Privatrechts durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, nicht jedoch in Vollziehung der BAO.

Da auch Gemeinden im gerichtlichen Exekutionsverfahren Parteien sind, können sie sich dabei zwar durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Im Exekutionsverfahren vor den Bezirksgerichten besteht jedoch kein Anwaltszwang. Da das BMJ auf seiner Homepage für das Einbringen von Exekutionsanträgen Formulare anbietet, welche auch Personen ohne juristische Vorkenntnisse problemlos ausfüllen können, hält die VA das Auferlegen der Kosten für Vertretungshandlungen, sei es für einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro, für unzulässig.

Rechtsvertretung oder
Inkassobüro nicht notwendig

Die Stadtgemeinde Jennersdorf lenkte schließlich ein und verzichtete auf die Eintreibung der Kosten.

Einzelfall: VA-B-ABG/0011-C/1/2015, Stadtgemeinde Jennersdorf Schreiben vom 05.10.2016

2.6 Landes- und Gemeindestraßen

2.6.1 Unterbliebene Herstellung der Grundbuchsordnung – Gemeinde Mogersdorf

Ein burgenländisches Ehepaar wandte sich im November 2016 an die VA, da der Bürgermeister der Gemeinde Mogersdorf das Grundstück der Eheleute – ohne Gewährung einer Entschädigung – durch eine Vermessung verkleinern wollte.

Wegebaugemeinschaft Nach Stellungnahme der Gemeinde und Vorlage diverser Unterlagen stellte sich heraus, dass die Wegebaugemeinschaft Mogersdorf im Jahre 1976 vereinbart hatte, im Interesse der Anrainerinnen und Anrainer einen Weg zu errichten. Diese sollten daher die benötigten Grundflächen abtreten.

Fehlende Schlussvermessung Anschließend an die vollendete Bauführung wurde jedoch eine Schlussvermessung hinsichtlich des nunmehrigen, tatsächlichen Straßenverlaufes verabsäumt. Aus dem Grundbuch ließ sich daher nur ein teilweise richtiger Straßenzug erkennen.

Der Weg blieb bis 2012 unwidersprochen und unstrittig. Erst im Rahmen von notwendigen Straßensanierungen wurde festgestellt, dass der Grundbuchstand nicht der Realität entsprach. Festgestellt wurde auch, dass die Straße seit Mitte der 1970er-Jahre teilweise auf Privatgrund gelegen und schließlich die ganze Zeit in Anspruch genommen worden war. Auf der anderen Seite waren auch einige Straßenteile von den Beschwerdeführern als Privatgrund genutzt worden.

In den folgenden Jahren hätte eine Straßenvermessung die Sachlage abschließend klären sollen. Diesbezügliche Versuche scheiterten jedoch, da die Betroffenen dieser nicht zustimmten. Die Betroffenen lehnten die Vorgangsweise ab, da sie vermuteten, dass die Vermessung zugunsten des Bürgermeisters und zu ihrem Nachteil erfolgen werde. Die Herstellung der Grundbuchsordnung blieb daher weiter aus.

Misstand in der Gemeindeverwaltung Von der VA war zu beanstanden, dass seit den 1970er-Jahren keine Endvermessung der Straße erfolgt und daher auch keine Berichtigung des Grundbuchstandes erwirkt worden war.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wurde seitens der VA angeraten, vor Initiierung eines zivilrechtlichen (Ersitzung) oder straßenrechtlichen (etwaige Enteignung) Verfahrens einen weiteren Versuch einer einvernehmlichen Lösung mit den Beschwerdeführern vorzunehmen.

Wie die Gemeinde in einer abschließenden Stellungnahme mitteilte, war es schlussendlich möglich, eine Einigung und somit die Unterzeichnung eines Vermessungsprotokolls zu erwirken. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wurde nunmehr angestrebt.

Einzelfall: VA-B-LGS/0012-B/1/2016

2.7 Natur- und Umweltschutz

2.7.1 Nichtabholung der Mülltonnen

Herr N.N. beschwerte sich darüber, dass der Burgenländische Müllverband (BMV) die Mülltonnen stets abholt, die Abholung aber kürzlich eingestellt habe. Der BMV habe Herrn N.N. mittels eines Zettels mitgeteilt, dass er seine Mülltonnen nun bis zur Kreuzung bringen müsse.

Der BMV rechtfertigte seine Vorgangsweise damit, dass die Straße für die Müllfahrzeuge nicht befahrbar sei. Darüber hinaus gebe es bereits zwei Vereinbarungen mit anderen Nachbarn und aus Sicht des BMV wäre eine solche Mitarbeit auch Herrn N.N. zumutbar.

Die VA ersuchte um Übermittlung des diesbezüglichen Bescheides, da die Vorschreibung eines anderen Standortes nach dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 (AWG) mittels Bescheides erfolgen muss. Der BMV konnte einen solchen Bescheid nicht vorlegen, weshalb die VA eine Stellungnahme der Bgld LReg als Aufsichtsbehörde einholte.

Keine Information und kein Bescheid des BMV

Gegenüber der Bgld LReg erklärte der BMV, dass ein Bescheid bisher deshalb nicht erlassen worden sei, weil in den meisten Fällen eine gütliche Einigung erzielt werden könne. Im ländlichen Raum sei es durchaus üblich, die Sammelgefäße 100 bis 200 m zu transportieren, um eine geregelte Abfuhr zu ermöglichen. Die Müllabholung von der Kreuzung sei bereits mit den Rechtsvorgängern des Grundstücks des Herrn N.N. über Jahrzehnte so gehalten worden.

Die Bgld LReg stellte nach Durchsicht des Aktes fest, dass weder eine Einigung erzielt wurde noch ein Bescheid ergangen war, weshalb sie dem BMV nahelegte, diesen zu erlassen. Die VA stellte abschließend fest, dass die Beschwerde berechtigt war, da der BMV mit Herrn N.N. weder das Gespräch gesucht hatte noch den gesetzlichen Vorgaben des Bgld AWG nachgekommen war.

Bgld LReg teilt Rechtsansicht der VA

Einzelfall: VA-B-NU/0002-C/1/2016; BMV RE 127-16/16/16379; Amt der LReg LAD-OA/B.VA200-10041-4-2017

2.8 Polizei- und Verkehrsrecht

2.8.1 Zahlungserleichterungen bei Parkstrafen

Frau N.N. wandte sich an die VA, da aufgrund mehrerer Parkvergehen ein für sie nicht auf einmal zahlbarer Strafbetrag ausständig sei. Obwohl sie im Dezember 2015 sowohl eine Teilzahlung als auch einen Zahlungsaufschub beantragt habe, habe die BH Neusiedl am See die Anträge abgelehnt. Diese Ablehnungen seien jedoch nicht – wie im Gesetz vorgesehen – mit Bescheid erfolgt.

Widersprüchliche Stellungnahmen der BH

Die BH Neusiedl teilte zunächst mit, dass mit Frau N.N. seit 2011 mehrere Zahlungsvereinbarungen getroffen worden seien, welche sie jedoch nicht eingehalten habe. Nachdem die VA um Vorlage der Zahlungsvereinbarungen ersucht hatte, teilte die BH in einer weiteren Stellungnahme mit, dass es doch keine Ratenvereinbarungen gebe. Diese widersprüchliche Vorgehensweise kritisierte die VA. Erst danach erließ die BH einen Bescheid, in dem sie das Ansuchen auf Zahlungsaufschub ablehnte.

Anträge bedürfen Erledigung mit Bescheid

Die VA anerkannte zwar die Bemühungen der BH Neusiedl am See, Frau N.N. sowohl schriftlich als auch mündlich aufzuklären und ihr mit den Zahlungen grundsätzlich entgegenzukommen. Das VStG sieht aber Zahlungsvereinbarungen ausschließlich in Form eines Zahlungsaufschubs bzw. einer Ratenvereinbarung vor, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bewilligen sind. Gerade im Falle einer Ablehnung eines solchen Antrages hat die Behörde diese mit Bescheid zu erledigen, um der betroffenen Person den Rechtsschutz zu gewährleisten.

Einzelfall: VA-B-POL/0009-C/1/2015; Amt der LReg LAD/OAVA200-10144-6-2016 vom 27.5.2016

2.9 Raumordnungs- und Baurecht

2.9.1 Fehlende Bebauungsgrundlagen und Ortsbildgutachten bei Errichtung einer Wohnhausanlage – LH Eisenstadt

Zwei Nachbarinnen beschwerten sich darüber, dass der Magistrat der LH Eisenstadt auf dem nördlich angrenzenden Grundstück eine Wohnhausanlage mit einer zweigeschoßigen Tiefgarage bewilligt habe, ohne die Interessen der Nachbarinnen und Nachbarn sowie das Ortsbild zu berücksichtigen. Das vierstöckige Gebäude trete wegen des abschüssigen Geländes und der zweigeschoßigen Tiefgarage gegenüber den südlich angrenzenden Grundstücken sechsgeschoßig in Erscheinung.

Bei zwei mündlichen Verhandlungen erhoben die beiden Nachbarinnen keine Einwendungen.

Am 3. Juni 2013 erteilte der Magistrat die Baubewilligung für eine Wohnhausanlage mit 16 Wohneinheiten und zweistöckiger Tiefgarage. In Auflagepunkt 1. wurde vorgeschrieben: „In dem Abstandsbereich von 2,00 m von den Bauplatzgrenzen dürfen keine Bauteile hineinragen.“ Obwohl für das fragliche Gebiet kein Bebauungsplan galt, legte die Behörde keine weiteren Bebauungsgrundlagen fest.

Bebauungsgrundlagen unvollständig

Nach dem Bgld. BauG 1997 hat die Baubehörde – auf Verlangen schriftlich – Auskünfte insbesondere auch über die Bebauungsweise, Abstände, Baulinien, Geschoßanzahl etc. zu erteilen. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu u.a. ausgeführt: „... dieser Weg des informellen Verwaltungsverfahrens soll das in der Bauordnung 1969 geregelte Bauplatzerklärungsverfahren ersetzen. Dem Bauwerber und dem Planer soll insoweit geholfen werden, als die Planunterlagen nach den erteilten Auskünften ausgerichtet werden können.“

Da für das fragliche Gebiet kein Bebauungsplan vorlag, hätte die Behörde die Bebauungsweise im Bewilligungsbescheid festlegen müssen. Weshalb sie abweichend vom gesetzlichen Mindestabstand von 3 m einen solchen von 2 m zu den Bauplatzgrenzen festgesetzt hat, ließ sich anhand des vorgelegten Aktenmaterials nicht nachvollziehen. Die Bebauungsweise hätte nach dem Bgld. BauG unter Berücksichtigung des Baubestandes und des Ortsbildes, der Abstand unter besonderer Berücksichtigung des Anrainerschutzes, der Baugestaltung und der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden müssen. Nach Ansicht des VwGH (30.7.2002, 2000/05/0220) bedarf die für ein bestimmtes Grundstück zugelassene Bebauungsweise und Anordnung der Baulinien einer nachvollziehbaren Begründung, was insbesondere in Ortsbildfragen ein schlüssiges Gutachten eines Sachverständigen erfordert.

Da es sich beim einzuhaltenden Abstand um eine Genehmigungsvoraussetzung handelt, wäre er nicht in einer Auflage, sondern – ebenso wie andere Bebauungsgrundlagen – in einem eigenen Spruchpunkt festzulegen gewesen.

Bewilligung in sich widersprüchlich

Die Bewilligung vom 3. Juni 2013 ist insofern widersprüchlich, als die Zufahrt zur Tiefgarage samt Betonmauer und Sichtschutzpaneel direkt an der Grundgrenze zugelassen wird, obwohl laut Auflagepunkt 1. keine Bauteile in den Abstandsbereich von 2 m hineinragen dürfen.

Vorschriften über Bebauungsweisen und Abstände dienen nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn (§ 21 Abs. 4; VwGH 31.8.1999, 99/05/0005). Wenngleich die Nachbarinnen keine Einwendungen erhoben haben, hätte die Behörde ihre Interessen doch von Amts wegen berücksichtigen müssen.

Vereinbarkeit mit dem Ortsbild nicht geprüft

Wirkt ein viergeschoßiges Gebäude, weil seine zweigeschoßige Tiefgarage gegenüber Nachbargrundstücken oberirdisch in Erscheinung tritt, als sechsstöckiges Gebäude, so werden Fragen des Ortsbildes berührt, welche die Behörde von Amts wegen prüfen muss. Bauvorhaben sind nur zulässig, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen (§ 3 Z 4). Im konkreten Fall hat der Magistrat kein Sachverständigengutachten zur Frage eingeholt, ob das Wohnhaus dem Ortsbild entspricht. Die Baubewilligung darf aber nur dann erteilt werden, wenn die maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden (§ 18 Abs. 10).

Misstand, dennoch kein Nichtigkeitstatbestand

Eine Nichtigklärung der Baubewilligung war trotz der festgestellten Mängel unzulässig, weil kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan vorlag (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 6 Bgld. RPG). Da eine Wohnhausanlage mit der bestehenden Flächenwidmung (Bauland – gemischtes Baugebiet) vereinbar ist, musste sich die VA auf die Feststellung der Misstände beschränken.

Einzelfall: VA-B-BT/0004-B/1/2015

2.9.2 Ein Wohngebäude darf nicht als Pflegeheim verwendet werden – Gemeinde Bad Sauerbrunn

Amtswegige Prüfung

Anlässlich eines Besuches der Kommission 6 in der Seniorenpension K in Bad Sauerbrunn am 27. Februar 2015 erlangte die VA Kenntnis, dass die Nutzung als Seniorenpension nicht von der Baubewilligung gedeckt ist und das Haus verschiedene, teils gravierende Baugebrechen aufweist. Die VA beschloss daraufhin, von Amts wegen ein Prüfverfahren einzuleiten. Dieses führte zu folgendem Ergebnis:

Am 22. September 1976 erteilte der Bürgermeister die Baubewilligung für ein Wohnhaus. Am 20. August 2013 suchte der Eigentümer um Baubewilligung zur Änderung des Verwendungszwecks des Unter- und des Erdgeschoßes in ein Altenwohn- und Pflegeheim an.

Pflegeheim ist kein Wohngebäude

Im geltenden Flächenwidmungsplan war das Grundstück als Bauland – Wohngebiet ausgewiesen. Nach dem Bgld. RPG sind in Wohngebieten u.a. Einrichtungen und Betriebe zulässig, die der täglichen Versorgung und den wesent-

lichen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Wohngebietes dienen. Nach der Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei einem Pflegeheim nicht um ein Wohngebäude, sondern um eine soziale Einrichtung.

Ob ein Pflegeheim im Wohngebiet zulässig ist, hängt davon ab, ob die Einrichtung den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung des betreffenden Wohngebietes dient. Ein Pflegeheim ist dann nicht mit der Wohngebietswidmung vereinbar, wenn es den Absichten des Bauwerbers zufolge überörtlichen Zwecken dienen soll. Die Zahl der untergebrachten Personen (im konkreten Fall 10) muss in einer angemessenen Relation zur Zahl der Einwohner bzw. Häuser im Gemeindegebiet stehen.

Pflegeheim im Wohngebiet muss Ortsansässigen dienen

Eine Baubewilligung darf außerdem nur erteilt werden, wenn die maßgeblichen baupolizeilichen Interessen, wozu auch die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit gehören, nicht verletzt werden.

Barrierefreiheit gehört zu den baupolizeilichen Interessen

Im vorliegenden Fall unterließ es die Baubehörde, das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen. Nach fast zweijähriger Verfahrensdauer lag im Sommer 2015 immer noch kein Bescheid über das Ansuchen vom 20. August 2013 vor. Das Bgld. BauG verlangt, dass die Behörde über ein Ansuchen um Baubewilligung binnen drei Monaten mit schriftlichem Bescheid entscheidet.

Bei einer Überprüfung durch das Amt der Bgld LReg am 6. März 2015, an der auch der Bautechniker der Gemeinde teilnahm, stellte die Behörde schwere Baumängel fest. Der Treppenlift sollte spätestens binnen drei Wochen entfernt werden. Die Entfernung wurde schon im Bescheid der Bgld LReg vom 28. Juni 2013 nach § 15 Bgld Altenwohn- und PflegeheimG aufgetragen.

Werden bei einer Überprüfung bauliche Mängel festgestellt, hat nach dem Bgld. BauG die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat sie die Herstellung des vorschriftsmäßigen und konsensgemäßen Zustandes auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Außerdem hat sie mit Bescheid alle Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind. Bei Gefahr im Verzug sind die Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anzuordnen und sofort vollstrecken zu lassen. Gefahr im Verzug wurde aber nur hinsichtlich des Treppenlifts festgestellt.

Ein anhängiges Baubewilligungsverfahren enthebt die Behörde nicht von ihrer Pflicht, Aufträge zu erteilen. Allerdings darf ein Beseitigungsauftrag während eines anhängigen Verfahrens zur nachträglichen Bewilligung prinzipiell nicht vollstreckt werden (VwGH 19.1.1984, 83/06/0248; 15.10.1987, 87/06/0053). Eine Vollstreckung ist nur zulässig, wenn die fraglichen Bauteile nach dem neu eingereichten Ansuchen nicht bewilligungsfähig sind. Andernfalls stünde es dem Verpflichteten offen, das Vollstreckungsverfahren auf unabsehbare

Zeit durch Anträge auf Bewilligung immer wieder neuer Projekte, in die das zu beseitigende Objekt einbezogen werden soll, zu verhindern (VwGH 18.9.1984, 84/05/0122, 0123).

Konsenslose Änderung
des Verwendungszwecks

Die Änderung des Verwendungszwecks von Wohnhaus in Altenwohn- und Pflegeheim berührt baupolizeiliche Interessen der Hygiene, der Gesundheit, der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (§ 3 Z 3 lit. c und d Bgld. BauG). Da für diese Änderung kein baubehördlicher Konsens vorlag (vgl. auch die Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 Z 3), hatte die Behörde die konsenslose Verwendung als Altenwohn- und Pflegeheim zu untersagen. Obwohl der konsenswidrige Zustand der Gemeinde seit Sommer 2013 bekannt sein musste, kam die Behörde ihrer Pflicht, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen, erst am 7. Juni 2015 nach.

Einzelfall: VA-B-BT/0011-B/1/2015

2.9.3 Zu lange Verfahrensdauer – Magistrat Eisenstadt

Entscheidung LVwG
lag vor

Eine Burgenländerin wandte sich an die VA und legte u.a. eine Entscheidung des LVwG aus März 2014 vor. Seit dieser Entscheidung, so zog sie in Beschwerde, wären seitens der Baubehörde keine Veranlassungen mehr getroffen worden.

Die VA wandte sich an den Magistrat Eisenstadt. Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen ergab sich das Bild eines langjährigen Verwaltungsverfahrens durch alle Instanzen, in dem auch ein Erkenntnis des LVwG erging. Dieses entschied jedoch nicht in der Sache, sondern rein formell, danach war wieder die Baubehörde erster Instanz am Zug.

Zuständige Behörde
entscheidet nicht

Diese, so ergab sich aus den Unterlagen, hat jedoch tatsächlich erst nach über eineinhalb Jahren über den seinerzeitigen Antrag der Betroffenen entschieden.

Wiewohl sich in der Sache keine Änderung ergab, war dennoch das Vorgehen der Verwaltungsbehörde seitens der VA zu beanstanden. Auch wenn, wie seitens der Behörde ausgeführt wurde, eine Lösung mit der Betroffenen gesucht wurde und eine Sachentscheidung diesen Bemühungen nicht förderlich gewesen wäre, kann die Behörde darüber nicht die geltenden Fristen des § 73 AVG außer Acht lassen.

Missstand

Es war daher seitens der VA ein Missstand in der Verwaltung festzustellen. Die Baubehörde wurde aufgefordert, in Hinkunft ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung von Fristen zu legen.

Einzelfall: VA-B-BT/0032-B/1/2015

2.9.4 Versäumnisse der Baubehörde – Stadtgemeinde Mattersburg

Ein Burgenländer beschwerte sich gegenüber der VA über die jahrelange Untätigkeit der Baubehörde.

Seinem Nachbarn sei mit Bescheid vom 25. November 1985 die Bewilligung für die Errichtung eines Stiegenaufganges erteilt worden. Im Bescheid wurde u.a. die Auflage einer Isolierung zum Nachbarhaus hin erteilt. Da der Burgenländer seit der Errichtung des Stiegenhauses seines Nachbarn mit einer feuchten Hausmauer zu kämpfen hatte, wies er die Baubehörde mehrmals auf die Nichterfüllung der Auflage hin und bat um Unterstützung.

Nichterfüllung einer Auflage

Die Stadtgemeinde blieb jedoch jahrelang untätig und erließ erst im Dezember 2013, somit 28 Jahre nach Erteilung der Auflage, einen baupolizeilichen Auftrag zur Behebung der Nässeschäden. Nach Rechtskraft des Bescheides wurde das Verfahren jedoch auf Antrag des ehemaligen Bauwerbers wieder aufgenommen und mit Bescheid vom 8. Oktober 2014 zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen.

Untätigkeit der Baubehörde

Mit Schreiben der VA vom 7. März 2016 wurde die Stadtgemeinde Mattersburg um eine (ergänzende) Stellungnahme ersucht. Auf dieses Schreiben antwortete die Behörde trotz zweimaliger Urgenz der VA erst vier Monate später.

Da die Baubehörde nach der Zurückverweisung an die erste Instanz keinen neuerlichen Bescheid erließ, stellte der Burgenländer einen Devolutionsantrag an den Gemeinderat. In der schließlich eingelangten Stellungnahme an die VA führte die Behörde aus, „sie“ sei „nicht der Meinung, dass in dieser Angelegenheit wegen des Devolutionsantrages des Herrn N.N. die Entscheidungspflicht auf die Berufungsbehörde übergegangen wäre“, es liege „keine Untätigkeit der Baubehörde der ersten Instanz vor“.

Verspätete Stellungnahme an die VA

Die VA wies die Stadtgemeinde Mattersburg auf § 73 AVG hin, wonach die Behörden verpflichtet sind, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Bei der Frage des Überganges der Entscheidungspflicht handelt es sich um keine Ansichtssache der Behörde erster Instanz. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattersburg hätte jedenfalls über den Devolutionsantrag absprechen und diesen bei Nichtvorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen als unzulässig zurückweisen bzw. bei Nichtvorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen abweisen müssen.

Aufgrund der zahlreichen Beschwerden des Betroffenen über die feuchte Hausmauer zu seinem Nachbarn und des Befundes im genannten Verhandlungsprotokoll hätte die Baubehörde tätig werden und die Erfüllung der – bereits mehrmals als nicht erfüllt beanstandeten – Auflage zu einem weitaus früheren Zeitpunkt überprüfen müssen.

Unterlassung einer baupolizeilichen Überprüfung

Auch die viermonatige Zeitspanne für die Erstattung einer ergänzenden Stellungnahme an die VA war als unangemessen lange zu werten, zumal im Ersuchen der VA um ergänzende Rückmeldung binnen einer dreiwöchigen Frist gebeten wurde.

Misstand Die mangelnde Behandlung des Devolutionsantrages, die langjährige Untätigkeit der Baubehörde erster Instanz und die viermonatige Zeitspanne für die Erstattung einer ergänzenden Stellungnahme gegenüber der VA waren als Missstände in der öffentlichen Verwaltung der Stadtgemeinde Mattersburg zu qualifizieren.

Einzelfall: VA-B-BT/0044-B/1/2015

2.9.5 Untätigkeit der BH Oberwart in einem Bauverfahren

Konsensloses Vorgehen Eine Anrainerin eines Baugrundstücks wandte sich bereits im Februar 2011 an die VA und beklagte sich darüber, dass ihre Nachbarn die gemäß Baubewilligungsbescheid brandbeständig und nicht offenbar zu errichtenden Fenster in der an die gemeinsame Grundstücksgrenze anschließenden Außenwand illegal durch einfache Fenster ausgetauscht hätten.

Nach erstem Herantreten der VA an die Gemeinde wurde vom Bürgermeister ein baupolizeilicher Auftrag erteilt, die Fenster zur Grundgrenze entsprechend der Baubewilligung in doppelter Profilverglasung auszuführen, wobei mindestens eine Schalseite mit Drahtprofilglas auszuführen ist. Weiters durften die Fenster nicht offenbar errichtet werden.

Im dem vorausgegangenen Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass aus der an der gemeinsamen Grundstücksgrenze befindlichen Außenwand vor ca. zehn Jahren Glasbausteine entfernt worden sind und in diesem Bereich entgegen den Vorgaben des Baubewilligungsbescheids ein offenes durchsichtiges Fenster errichtet worden ist. Eine Genehmigung hierfür lag nicht vor.

BH hebt Bescheid wegen Unzuständigkeit von Amts wegen auf Im Mai 2011 hob die BH Oberwart den Bescheid gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 Bgld. Gemeindeordnung wieder auf, weil er von einer unzuständigen Behörde erlassen worden war. Mit Verordnung der Bgld LReg vom 19. Mai 1998, LGBl Nr. 42/1998, wurden Angelegenheiten der Baupolizei, in denen nach der GewO eine gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, für das gesamte Bauvorhaben von der Gemeinde Mischendorf an die BH Oberwart übertragen. Daher ist im gegenständlichen Fall für die Erlassung eines entsprechenden baupolizeilichen Auftrages nicht der Bürgermeister der Gemeinde Mischendorf, sondern die BH Oberwart als Baubehörde zuständig.

BH zuständig für baupolizeilichen Auftrag Gemäß § 28 Bgld. BauG hat der Eigentümer von Bauten dafür zu sorgen, dass diese in einem der Baubewilligung entsprechenden Zustand erhalten werden. Er hat Baugebrechen und Mängel, durch welche die baupolizeilichen Interessen beeinträchtigt werden, beheben zu lassen. Kommt der Eigentümer eines

Baues seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Baubehörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden ist, unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen die Behebung des Baugebrechens oder der Mängel binnen angemessener Frist zu verfügen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Baubehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen.

Bis Mitte November 2016, also mehr als fünf Jahre nach Aufhebung des gegenständlichen Bescheids der Gemeinde und trotz Kenntnis vom konsenswidrigen Einbau der Fenster, wurden von der BH Oberwart als zuständige Baubehörde noch immer keine Veranlassungen gemäß § 28 Bgld. BauG getroffen, um den konsensgemäßen Zustand entsprechend herzustellen. Vielmehr wurde der illegale Zustand bewusst über fünf Jahre hindurch von der Behörde geduldet.

Diesbezüglich war daher ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Missstand

Seitens der VA erging die Aufforderung an die BH Oberwart, umgehend die Herstellung des bewilligungskonformen Zustands gemäß § 28 Bgld. BauG zu verfügen.

Die Nachbarn der Beschwerdeführerin brachten im Juni 2011 einen Antrag auf nachträgliche baubehördliche Bewilligung der ausgetauschten Fenster am gegenständlichen Wohnhaus ein. Bis Mitte November 2016 war dieser Antrag von der BH Oberwart als Baubehörde erster Instanz noch nicht erledigt.

Die Bauverhandlung zu diesem Antrag wurde für 19. Juni 2013, also mehr als zwei Jahre nach Antragstellung, anberaumt. In der Folge wurde die Brandverhütungsstelle beim Landesfeuerwehrverband Burgenland um gutachtliche Stellungnahme in der Angelegenheit ersucht. Die diesbezügliche Stellungnahme ist am 11. Dezember 2014, also erst eineinhalb Jahre nach der Bauverhandlung, bei der Baubehörde eingelangt. Die BH Oberwart rechtfertigt die darauf folgenden weiteren Verzögerungen mit personellen Verschiebungen in der Behörde und einem in den letzten drei Jahren erfolgten Umbau. Im Zuge der Aktengebarung sei es hierbei zu einer „Verreihung“ des Gegenstandsaktes gekommen.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG hat die Behörde über Anträge ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat sich intern so zu organisieren, dass diese Frist eingehalten wird. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht passiert und war über den Baubewilligungsantrag nach mehr als fünf Jahren noch immer nicht abgeprochen.

Entscheidungspflicht verletzt

Diesbezüglich war daher seitens der VA ein weiterer Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Missstand

Die BH Oberwart wurde von der VA aufgefordert, umgehend über den seit fünf Jahren anhängigen Baubewilligungsantrag abzusprechen.

Bescheid erlassen Mittlerweile hat die BH die VA darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Errichtung von Fenstern mit Brandschutzrollläden ein positiver Baubescheid erlassen wurde.

Einzelfall: BH Oberwart OW-BB-109-599/1-39; OW-BB-109-599/1-30; OW-BB-109-599/1-25; OW-BB-109-599/1-18

2.9.6 Verzögerungen in einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren – Bgld LReg

Eine GmbH und der Eigentümer eines ca. 9.800 m² großen Grundstücks beschwerten sich darüber, dass die Bgld LReg die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weiden am See beschlossene und ihr bereits am 14. April 2015 zur Genehmigung vorgelegte 3. Änderung des Teilbebauungsplanes Ferienzentrums Seepark Weiden im Herbst 2016 immer noch nicht genehmigt habe.

Ferienzentrum am Neusiedler See Das fragliche Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtung ausgewiesen und liegt im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Ferienzentrum Seepark Weiden“. Es ist darin als Reservefläche ausgewiesen, für die keine Bebauungsbestimmungen festgesetzt sind. Die GmbH plante, bis zu 32 Wohneinheiten für die touristische Nutzung zu errichten, und arbeitete in Abstimmung mit der Gemeinde im März 2015 einen Entwurf zur Änderung des Teilbebauungsplanes aus.

Änderung des Teilbebauungsplanes Am 24. März 2015 beschloss der Gemeinderat die 3. Änderung des Teilbebauungsplanes, mit der für die bisherige Reservefläche Bebauungsbestimmungen festgesetzt wurden. Die Gemeinde suchte mit dem am 14. April 2015 bei der Bgld LReg eingelangten Schreiben um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Änderung an. Die Aufsichtsbehörde forderte die einzelnen Fachabteilungen mit Schreiben vom 5. Mai 2016 dazu auf, bis 1. Juni 2016 Stellungnahmen aus wasser-, raumordnungs-, bau- und naturschutzfachlicher Sicht abzugeben. Sie unterließ es jedoch, das Verfahren nach Einlangen dieser Stellungnahmen fortzusetzen, die vom Amtssachverständigen für Landschaftsschutz angeforderte Stellungnahme zu urgieren und die Gemeinde dazu aufzufordern, den Planentwurf samt Erläuterungsbericht durch einen vom Auftraggeber unabhängigen Sachverständigen raumordnungsfachlich prüfen zu lassen.

Nach dem Bgld. RPG kann der Gemeinderat die Einzelheiten der Bebauung hinsichtlich einzelner Gebiete des Baulandes durch einen Teilbebauungsplan festlegen. Der Teilbebauungsplan darf dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Bei der Aufstellung der Teilbebauungspläne ist die räumliche Verteilung der Gebäude und Einrichtungen nach Möglichkeit so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Auf die Erfordernisse der Feuersicherheit, des Zivilschutzes, der Hygiene und ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne ist Rücksicht zu nehmen.

Teilbebauungsplan muss dem LEP entsprechen Ein Entwicklungsprogramm ist für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich; Bebauungspläne müs-

sen dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2011 entsprechen. Das LEP 2011 enthält Regelungen für Bebauungs- und Teilbebauungspläne. So ist der Bebauungs- bzw. Teilbebauungsplan auf Grundlage eines Gestaltungskonzeptes zu erstellen bzw. zu ändern. Ferner ist auch das beabsichtigte Ausmaß und die beabsichtigte Anordnung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiräume festzulegen.

Nach dem Erläuterungsbericht zur 3. Änderung des Teilbebauungsplanes vom 18. März 2015 beruht der Planentwurf auf einem Gestaltungskonzept und berücksichtigt die im LEP 2011 enthaltenen Vorgaben. Weder das Bgld. RPG noch das LEP 2011 enthalten jedoch eine Ermächtigung, in einem Bebauungs- oder Teilbebauungsplan bestimmte Nutzungen auszuschließen oder einzuschränken.

Als Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen sind nach dem Bgld. RPG solche Flächen vorzusehen, auf denen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen für die Erholung der ansässigen Bevölkerung und der Fremden errichtet werden können, wie Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendörfer), Ferienzentren, Wochenendhäuser, Ferienheime, Kuranstalten, Bäder usw. Voraussetzung für die Errichtung solcher Bauten ist ein rechtswirksamer Bebauungsplan/Teilbebauungsplan. Ob bestimmte Gebäude der Erholung der ansässigen Bevölkerung und der Fremden dienen, ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Eine Ermächtigung, den Verwendungszweck von Bauten auf eine touristische Nutzung einzuschränken, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Flächenwidmung enthält keine Einschränkung auf touristische Nutzung

Nach der Rechtsprechung des VfGH steht es dem Verordnungsgeber nicht zu, neben den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Widmungskategorien weitere Differenzierungen zu schaffen (VfSlg. 13.633/1993). Jene Nutzungsarten, in die das Bauland zu gliedern ist, sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Die Gemeinde ist zwar ermächtigt, die gesetzlich vorgesehenen Nutzungen festzulegen, nicht aber dazu, die mit einer bestimmten Nutzungsart verbundenen gesetzlichen Beschränkungen für die Errichtung von Baulichkeiten inhaltlich zu verändern (vgl. VfSlg 14.046/1995). Eine nähere, die gesetzlichen Widmungskategorien und die Verwendung von Grundstücken konkretisierende oder sie überhaupt ändernde Regelung durch Verordnung ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn der Gesetzgeber auch die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen bestimmt, an denen dann jene Verordnung gemessen werden könnte (VfSlg 14.179/1995).

Verordnungsgeber darf Inhalt von Widmungen nicht ändern

Die Regelung, wonach die von der LReg zu erlassenden Entwicklungsprogramme auch Grundsätze der örtlichen Raumordnung enthalten müssen (§ 7 Abs. 2 letzter Satz), ermächtigt die LReg nicht dazu, den Inhalt der gesetzlich vorgesehenen Widmungskategorien durch Entwicklungsprogramme einzuschränken. Das LEP 2011, nach dem in der Sonderzone Neusiedler See andere als touristisch genutzte Einrichtungen wie Feriensiedlungen untersagt sind, lässt sich nicht so umsetzen, dass Nutzungen für die Erholung der ansässigen Bevölkerung oder als Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen, Wochen-

Einschränkung des LEP auf touristische Nutzung unzulässig

endhäuser etc. in einem Teilbebauungsplan ausgeschlossen werden. Sollen andere als touristische Nutzungen verboten werden, bedürfte es einer eigenen gesetzlichen Regelung.

Die im LEP 2011 normierte Vorgabe, das Seeufer weitgehend von einer Verbauung freizuhalten, könnte hingegen durch die Festlegung von Baulinien und/oder von Grünflächen in einem Bebauungs- oder Teilbebauungsplan entsprochen werden (§ 22 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a und c Bgld. RPG).

Aufsichtsbehörde darf Pläne der Gemeinden nicht ändern

Da die örtliche Raumplanung von der Gemeinde im verfassungsgesetzlich garantierten eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist, steht es der Aufsichtsbehörde auch nicht zu, vom Gemeinderat beschlossene Pläne abzuändern oder den Inhalt dieser Pläne zu beeinflussen. Es ist nicht Sache der Aufsichtsbehörde, anstelle der Gemeinde planerische Entscheidungen zu treffen.

Gemeinde darf Planungsaufgaben nicht an Private auslagern

Die Gemeinde darf die ihr übertragenen Aufgaben der örtlichen Raumplanung nicht an Private auslagern. Legt der Bauwerber der Gemeinde den Entwurf eines Bebauungsplanes vor, muss die Gemeinde selbst einen Sachverständigen auswählen und den Planentwurf einer eigenen Beurteilung unterziehen, da die Objektivität eines vom Bauwerber vorgelegten raumplanerischen Gutachtens – selbst wenn es vom Ortsplaner stammt – infolge des Auftragsverhältnisses zwischen dem Gutachter und dem Auftraggeber und der sich daraus ergebenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen nicht zweifelsfrei gegeben ist (VfSlg. 17.736/2005).

Im konkreten Fall hätte die Gemeinde den in enger Abstimmung mit ihr, jedoch im Auftrag des Widmungswerbers erstellten Planentwurf mit Erläuterungsbericht durch einen unabhängigen Sachverständigen raumordnungsfachlich überprüfen und selbst beurteilen müssen. Die Aufsichtsbehörde hätte der Gemeinde gegebenenfalls die beabsichtigte Versagung mitteilen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens acht Wochen festzusetzenden Frist geben müssen.

Lange Verfahrensdauer nicht nachvollziehbar

Da die Gemeinde Partei des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ist, ist die LReg nach § 73 Abs. 1 AVG verpflichtet, über Anträge der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Weshalb die Aufsichtsbehörde die Fachabteilungen erst ein Jahr nach Einlangen der vom Gemeinderat beschlossenen 3. Änderung des Teilbebauungsplanes um Stellungnahme ersucht und ihr Ermittlungsverfahren trotz der eingelangten Stellungnahmen bis heute nicht abgeschlossen hat, war anhand des der VA vorgelegten Aktenmaterials nicht nachvollziehbar.

Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung beabsichtigt

Aus den dargelegten Gründen ersuchte die VA die Bgld LReg um Mitteilung über das weitere Vorgehen der Aufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 3. März 2017 teilte die LReg der Gemeinde mit, dass eine Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung u.a. deshalb beabsichtigt sei, weil nach dem Teil-

bebauungsplan entgegen den Vorgaben des LEP 2011 das Seeufer weitgehend verbaut werden dürfe und der vom Eigentümer in Auftrag gegebene Teilbebauungsplan samt Erläuterungen nicht von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft worden sei.

Einzelfall: VA-B-BT/0060-B/1/2016; LAD-OA/B.VA200-10030-10-2017; LAD-OA/B.VA200-10030-7-2017; LAD-OA/B.VA200-10030-3-2016

2.10 Soziales

2.10.1 Behindertenrecht

2.10.1.1 Keine Eingliederungshilfe für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen

Die LReg kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Eingliederungshilfe zur Verfügung stellen, um Kindern mit Behinderung den Schulbesuch zu ermöglichen. Die Eingliederungshilfe soll das Kind in der Schule dabei unterstützen, den Schulalltag im Klassenverband mit den anderen Mitschülerinnen und -schülern zu absolvieren.

Förderung sehr eingeschränkt

Anspruch auf eine Förderung gemäß der Richtlinie haben vor allem Kinder mit einer Mehrfach- und/oder Sinnesbehinderung sowie chronisch kranke Kinder, die medizinische und/oder pflegerische Maßnahmen erfordern (z.B. Diabetiker), und Kinder mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (z.B. atypischer Autismus). Ausgeschlossen von der Förderung sind jedoch Kinder mit Intelligenzminderungen, Entwicklungs- und Verhaltens- sowie emotionalen Störungen, wie z.B. ADHS.

Mädchen leidet an Autismuserkrankung

Im Falle einer 10-jährigen Volksschülerin argumentierte die LReg, dass dem Mädchen aufgrund ihrer ADHS-Erkrankung und der damit in Zusammenhang stehenden geänderten Förderbedingungen keine Eingliederungshilfe gewährt werden könne. Die Schülerin leidet jedoch nachweislich, wie bereits im Pflegegeldgutachten festgestellt, an einer besonderen Form des Autismus und bezieht hierfür auch erhöhte Familienbeihilfe.

Widerspruch zu UN-BRK und UN-KRK

Gemäß § 18 Abs. 2 Bgld. SHG gelten jene Menschen als behinderte Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Entwicklung und in der Fähigkeit, eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind. Darüber hinaus widerspricht es der UN-BRK sowie der UN-KRK, nur einem Teil von Schulkindern die notwendige Hilfe und Unterstützung für den Schulbesuch im Vorhinein aufgrund einer bestimmten medizinischen Diagnose zuzuerkennen, ohne dabei eine individuelle Prüfung des Betreuungs- und Pflegebedarfs aller Kinder durchzuführen.

Lehrpersonal ohne Unterstützung überfordert

Der Ausschluss des Förderbezugs für Kinder, die an einer Entwicklungs- oder Verhaltensstörung leiden, ist für die VA nicht nachvollziehbar. Zumal auch die von der VA eingesetzte Kommission bei einem Besuch im Rahmen des OPCAT-Mandats in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe feststellen musste, dass aufgrund der geänderten Förderbedingungen die Einrichtung nunmehr auf eigenes Risiko Personen anstellt, um Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. ADHS oder einem erhöhten Aggressionspotenzial betreuen zu können.

Der Ausschluss von Kindern mit einer Entwicklungsstörung und/oder Verhaltensauffälligkeit geht nicht nur zu Lasten der Kinder selbst, sondern betrifft

auch den gesamten Klassenverband bzw. die Schule. Eine fehlende qualifizierte Unterstützung im Schulalltag kann für die betroffenen Kinder erhebliche nachteilige Auswirkungen haben und auch zu einer Suspendierung oder zu Sonderformen der Beschulung führen.

Gemäß Art. 7 der UN-BRK haben die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Die VA empfiehlt daher, die Richtlinie entsprechend den Vorgaben der UN-BRK und UN-KRK zu ändern, damit alle Kinder mit Behinderung eine behinderungsgerechte und altersgemäße Assistenz erhalten und ihre Rechte verwirklichen können.

Empfehlung der VA

Einzelfall: VA-B-SOZ/0048-A/1/2016, LAD-OA/B.VA200-10033-2-2016; VA-B-SOZ/0003-A/1/2017

2.10.1.2 Vorschreibung des Kostenbeitrages nach drei Jahren

Die LReg gewährte im Jahr 2012 einer siebenjährigen Volksschülerin mit ihrer Einschulung die Eingliederungshilfe zum Schulbesuch aus Mitteln der Sozialhilfe. 10% des Pflegegeldes sind als Kostenbeitrag zu leisten.

Kostenbeitrag bei Eingliederungshilfe

Die BH Neusiedl am See teilte der Mutter des Mädchens jedoch erst nach mehr als drei Jahren die Höhe des Kostenbeitrages mit und schrieb rückwirkend einen Betrag in Höhe von rund 1.500 Euro vor. Die Mutter beantragte daraufhin die Ausstellung eines Bescheides und erhob gegen die Vorschreibung des Kostenbeitrags Beschwerde an das LVwG.

Beitragsvorschreibung erst drei Jahre später

Das LVwG bestätigte die rückwirkende Vorschreibung des Kostenbeitrags und wies die Beschwerde als unbegründet ab. Die von der Behörde eingehobenen Kostenbeiträge seien nach Ansicht des LVwG nicht verjährt.

Vorschreibung rechtmäßig

Auch wenn die Vorschreibung des Kostenbeitrags als rechtmäßig anzuerkennen ist, kritisiert die VA die Verzögerungen der BH Neusiedl am See im Zusammenhang mit der Vorschreibung des Kostenbeitrags. Darüber hinaus wurde gegenüber der Mutter der Volksschülerin fälschlicherweise behauptet, das Pflegegeld habe sich rückwirkend erhöht, obwohl die der Erhöhung zugrundeliegende Novelle bereits im Vorjahr kundgemacht wurde.

Die VA kommt zum Ergebnis, dass die überlange Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren sowie sämtliche in diesem Zusammenhang entstandene Versäumnisse und Informationsdefizite von der Behörde zu vertreten sind.

Behörde hat Versäumnisse zu vertreten

Einzelfall: VA-B-SOZ/0056-A/1/2016, LAD-OA/B.VA200-10039-7-2017

2.10.1.3 Persönliche Assistenz in der Freizeit

Mit persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz soll Menschen mit Behinderung die bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ermöglicht werden. Der Unterstützungsbedarf zur Bewältigung des Alltages endet jedoch nicht zwangsläufig dort, wo die Freizeit beginnt. Menschen mit Behinderung sehen sich daher vielfach mit dem Ausschluss von jeglicher gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe konfrontiert, da ihnen zur Wahrnehmung derartiger Aktivitäten schlichtweg eine Hilfe in Form von persönlicher Assistenz fehlt.

Land für Assistenz zuständig Für die persönliche Assistenz in der Freizeit sind – anders als bei jener im Erwerbsleben – die einzelnen Bundesländer gesetzgebungsbefugt. Dementsprechend unterschiedlich ist auch die Ausgestaltung der Regelungen zur persönlichen Assistenz für den Freizeitbereich.

Sozialhilfe regelt Leistungen der Behindertenhilfe Im Bgld gibt es kein Gesetz, welches die Leistungen der Behindertenhilfe, ähnlich dem Chancengleichheitsgesetz Wien oder dem Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz, bündelt. Vielmehr ist es Aufgabe des Bgld. SHG, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. In diesem Sinne sieht § 29 Abs. 1 Bgld. SHG vor, zur Beseitigung oder Erleichterung der psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft einem Menschen mit Behinderung persönliche Hilfe zu gewähren.

Kein Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz Auf diese Unterstützung hat der Einzelne jedoch keinen Rechtsanspruch. Es handelt sich vielmehr um eine Leistung, die lediglich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden kann.

So wurde auch der Antrag eines Burgenländers, der an spinaler Muskelatropie leidet, Pflegegeld der Stufe 7 sowie erhöhte Familienbeihilfe bezieht und dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist, im Jahr 2014 von der LReg zunächst abgelehnt.

In der Antragstellung bezog sich der Förderwerber auf die Zuerkennung der persönlichen Assistenz, die es ihm ermöglichen soll, durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort, im eigenen Wohnbereich zu verbleiben und dadurch eine stationäre Unterbringung zu vermeiden.

Die LReg begründete die ablehnende Entscheidung damit, dass „persönliche Assistenz“ i.S.d. § 34 Abs. 2 Z 1 Bgld. SHG nicht den Freizeitbereich abdecke und daher auch nur im Wohnbereich der hilfeschenden Person oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung erbracht werden könne. Nach Ansicht der LReg handle es sich bei den vom Antragsteller angeführten Tätigkeiten, für die er die Beigebung einer persönlichen Assistenz wünsche, um Maßnahmen aus dem Bereich der Pflege und Betreuung. Diese seien daher grundsätzlich vom Pflegegeld erfasst.

Ein allfälliger Assistenzbedarf im Rahmen einer Ausbildung oder Arbeit wäre vom Antragsteller über Förderung durch das Sozialministeriumservice abzudecken.

Die LReg bewilligte schließlich dem Förderwerber doch noch die persönliche Assistenz im Ausmaß von 40 Stunden pro Monat. Die VA macht jedoch, wie auch im Bgld Bericht 2013/2014 (S. 61 ff.), erneut darauf aufmerksam, dass die Schaffung eines Rechtsanspruches auf persönliche Assistenz in Entsprechung der Umsetzung der Grundsätze der UN-BRK geboten erscheint. Das Pflegegeld oder eine Förderung für eine 24-Stunden-Betreuung über das Sozialministeriumservice können eine persönliche Assistenz als Eingliederungshilfe für den Hilfsbedürftigen in die Berufswelt und die Gesellschaft nicht ausgleichen. Derartige Leistungen dienen dazu, als Pauschalbetrag pflegebedingte Mehraufwendungen abzugelten. Sie können jedoch nicht – anders als Leistungen der persönlichen Assistenz – den Unterstützungsbedarf individualisiert abdecken.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0019-A/1/2015, LAD-OA/B.VA200-10020-5-2016; VA-B-SOZ/0005-A/1/2015, LAD/OA.VA200-10110-10-2015

2.10.2 Kinder- und Jugendhilfe

2.10.2.1 Heimopferrente

Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien und Kinderheimen Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, brauchen weiterhin Hilfe und Unterstützung.

Hilfe für Missbrauchsoffer

Betroffene Opfer, unabhängig davon ob sie in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung des Landes oder auch in einer Pflegefamilie untergebracht waren, können sich nach wie vor an die KiJA Bgld wenden und eine Entschädigung beantragen. Die Antragstellung ist zeitlich nicht befristet.

Antragstellung weiterhin möglich

Darüber hinaus verabschiedete der Nationalrat am 17. Mai 2017 einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG) und beauftragte die VA mit der Einrichtung einer weisungsfreien Rentenkommission. Jene, die zwischen 9. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in Kinder- oder Jugendheimen des Bundes, der Länder und der Kirchen oder in Pflegefamilien erlitten haben, haben die Möglichkeit, die Zuerkennung einer Heimopferrente zu beantragen. Diese beträgt 300 Euro monatlich.

Heimopferrente nach dem HOG

All jene Opfer, die eine Entschädigung als Missbrauchsoffer erhalten haben und eine Pension beziehen bzw. das Pensionsalter erreicht haben oder die Mindestsicherung als Dauerleistung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erhalten, bekommen die Rente vom Pensionsversicherungsträger bzw. vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuerkannt.

Rentenkommission der VA Die Anträge von Betroffenen, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die aus einem besonderen Grund nicht zeitgerecht ein Ansuchen auf eine pauschalierte Entschädigung stellen konnten, werden an die Rentenkommission der VA weitergeleitet. Die VA wird nach Prüfung eine Empfehlung an die Entscheidungsträger (Pensionsversicherungsträger bzw. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) erstatten.

Einzelfall: VA-BD-JF/0044-A/1/2016

2.10.3 Mindestsicherung

2.10.3.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung war weiterhin Gegenstand von Beschwerden, in den Prüfverfahren der VA zeigte sich jedoch auch eine erfreuliche Entwicklung.

Hausverbote Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Land Bgld und den Einrichtungen der Grundversorgung sind Besuche von Verwandten und Bekannten der untergebrachten Asylwerbenden von den Quartierbetreiberinnen und -betreibern zu gestatten. In der Praxis kam es bei Besuchen wiederholt zu Problemen. Zu berücksichtigen ist aber, dass Hausverbote aufgrund der finanziellen, sozialen, aber auch persönlichen Situation der Asylwerbenden zur Isolation der Betroffenen führen können.

Bei Zuwiderhandeln droht Vertragskündigung Die LReg versicherte, dass Besuche von Verwandten und Bekannten, wie auch in den Verträgen festgehalten, jedenfalls zu gestatten sind. Es existieren daher seitens des Landes keine Beschränkungen. Darüber hinaus kann auch nur die LReg selbst, sofern es sich um eine Unterkunft des Landes handelt, oder die Quartiergeberin bzw. der Quartiergeber im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes ein etwaiges Hausverbot aussprechen. Sollte die Einrichtung entgegen der vertraglichen Regelungen dennoch die Kontaktmöglichkeiten der Asylwerbenden beschränken, würde das Land eine entsprechende Vertragskündigung androhen.

Reflexion der bisherigen Entwicklungen Die VA berichtete zuletzt im Bgld Bericht 2013/2014 (S. 69 f.) über Probleme in der Vollziehung der Grundversorgung. Der VA war es daher auch ein Anliegen, weitere Kritikpunkte, wie insbesondere die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen in Einrichtungen der Grundversorgung, den aktuellen Personalstand innerhalb der jeweiligen Fachabteilung sowie die Höhe des Tagessatzes, neuerlich zu überprüfen.

Personalaufstockung Erfreulicherweise konnte dabei festgestellt werden, dass der Personalstand, der noch im Jahr 2015 lediglich 3,5 Planstellen umfasste, auf acht Vollzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufgestockt wurde. Ein Kontrollsystem, das auch die unangekündigte Überprüfung von Quartieren vorsieht, soll die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Standards sichern. Hierfür hat das Land eigens einen Mitarbeiter abgestellt, der unter anderem die Einhaltung der Mindest-

standards und Hygienevorschriften kontrolliere. Erforderlichenfalls werden Einrichtungen im Falle der Nichtbehebung der festgestellten Missstände auch geschlossen.

Hinsichtlich des Umgangs der Quartierbetreiberinnen und -betreiber mit Asylwerbenden versicherte das Land Bgld, nicht nur entsprechende Beschwerden von Betroffenen umfassend zu protokollieren und zu prüfen, sondern auch, sofern derartige Beschwerden über ein bestimmtes Quartier gehäuft auftreten, den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern keine Asylwerbenden mehr zuzuteilen. Bei einer Verlegung bzw. Entlassung der Asylwerbenden aus der Grundversorgung folge umgehend eine Ausstellung eines Bescheides.

Dokumentation verbessert

Ebenso kam es aber auch zu einer Anhebung des Tagsatzes für organisierte Unterkünfte, der laut Grundversorgungsvereinbarung nunmehr 20,50 Euro (statt vormals 19 Euro) beträgt und sowohl die Unterbringung als auch die Verpflegung umfasst. Bei gemischt organisierten Quartieren (sogenannte Teilversorgungsquartiere) wird ein reduzierter Tagsatz ausbezahlt. Die Verpflegung der Asylwerbenden erfolgt hier oftmals durch Ausbezahlung eines Verpflegungsgeldes.

Höherer Tagsatz

Da es in der Vergangenheit bei den Teilselbstversorgungsquartieren wiederholt zu Abzügen bei der Auszahlung des Verpflegungsgeldes gekommen ist, regt die VA an, auch die Auszahlung der vollen Höhe des Verpflegungsgeldes für hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Rahmen der Kontrollen stichprobenartig zu überprüfen.

Anregung der VA

Einzelfall: VA-B-SOZ/0039-A/1/2016, LAD-OA/B.VA200-10029-6-2016; VA-B-SOZ/0042-A/1/2016 u.a.

2.10.3.2 Kürzung der Mindestsicherung ohne Bescheid

Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung sind in der Regel auf diese staatliche Unterstützung angewiesen, um ihre existenziellen Bedürfnisse zu befriedigen. Umso wichtiger ist es daher, die Betroffenen von Änderungen in der Leistung (Einstellung oder Kürzung) zu informieren.

Ein Drittstaatsangehöriger bezieht Leistungen der Mindestsicherung. Er ist verpflichtet, nicht nur seine Arbeitskraft im Rahmen seiner Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen, sondern auch an entsprechenden Integrationsmaßnahmen des AMS, wie unter anderem an einem Deutschkurs, teilzunehmen.

Aufgrund einer Erkrankung war es dem Mindestsicherungsbezieher jedoch nicht möglich, den für ihn verpflichtenden Deutschkurs des AMS zu besuchen. Eine entsprechende Bestätigung des Hausarztes legte Herr N.N. dem AMS unverzüglich vor. Die BH Neusiedl am See kürzte dem Arbeitssuchenden trotzdem die Mindestsicherung um die Hälfte.

Trotz Krankenstand Kürzung

Obwohl die Behörde nach der damaligen Rechtslage (§ 15 Abs. 5 Bgld. MSG i.d.F. LGBL. Nr. 79/2013) über die Kürzung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden hatte, wurde dem Mindestsicherungsbezieher kein Bescheid ausgestellt. Darüber hinaus hätte vor einer allfälligen Kürzung eine schriftliche Mahnung ergehen müssen.

Interner Erlass der
Bgld LReg

Die VA stellte in der Vorgehensweise der BH Neusiedl am See, Leistungen der Mindestsicherung ohne vorherige Abmahnung und ohne Ausstellung eines Bescheides um die Hälfte zu kürzen, einen Missstand in der Verwaltung fest. In Reaktion darauf fertigte die LReg einen internen Erlass aus, mit dem alle Bezirksverwaltungsbehörden des Bgld hingewiesen wurden, in Hinkunft auf die Verpflichtung zur schriftlichen Ermahnung vor allfälligen Kürzungen sowie zur Bescheiderlassung im Falle der Kürzung zu achten.

Auch im Einzelfall kam es zu einer Lösung. So anerkannte die Behörde die seinerzeit von Herrn N.N. vorgelegte Krankenbestätigung als Entschuldigungsgrund an und zahlte die zu Unrecht gekürzten Leistungen nach.

Gesetzliche Änderung
seit 1. Juli 2017

Seit 1. Juli 2017 gilt eine neue Rechtslage. Sowohl hinsichtlich der Erhöhung als auch hinsichtlich der Verringerung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Mindestsicherung besteht nur dann eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides, wenn der Betroffene innerhalb von zwei Monaten ab Erhöhung, Verringerung, Kürzung oder Einstellung die Ausstellung eines solchen ausdrücklich beantragt (LGBL. Nr. 20/2017).

Bescheid nur nach
Antrag

Die nunmehrige gesetzliche Regelung erinnert an die Regelung des § 24 Abs. 1 ALVG. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist das AMS allerdings verpflichtet, die bezugsberechtigte Person von der amtswegigen Einstellung oder Neubemessung unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Mitteilung enthält darüber hinaus auch den Hinweis, dass die Ausstellung eines Bescheides beantragt werden kann. Das Bgld. MSG enthält keine entsprechende Regelung.

Die VA sieht in der Novelle zum Bgld. MSG, insbesondere im Wegfall der Verpflichtung zu Erlassung eines Bescheides, eine wesentliche Benachteiligung für Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit empfiehlt die VA in Anlehnung an die Bestimmungen im ALVG, die Betroffenen zumindest schriftlich von der Änderung zu informieren.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0030-A/1/2016, LAD-OA/B.VA200-10014-15-2016

2.10.3.3 Kostenübernahme des Pflegeplatzes im Falle der Umsiedelung

Die VA behandelt regelmäßig Beschwerden über Probleme mit der Übernahme der Pflegeheimkosten im Falle der Übersiedelung oder Verlegung des Bedürftigen in ein Pflegeheim in einem anderen Bundesland.

Eine pflegebedürftige Wienerin hat schon seit vielen Jahren einen Nebenwohnsitz im Bgld und hielt sich dort vor allem in den Sommermonaten regelmäßig auf. Im Juni 2016 musste die ältere Dame jedoch aufgrund anhaltender gesundheitlicher Probleme in ein Krankenhaus im Bgld eingeliefert werden. Noch im Anschluss an den stationären Aufenthalt wurde Frau N.N. in das dortige Pflegeheim überstellt und ihrem Sohn mitgeteilt, er solle um Förderung der Pflegeheimunterbringung seiner Mutter beim jeweiligen Sozialhilfeträger ansuchen.

Da nach wie vor die Wohnung in Wien als Hauptwohnsitz gemeldet war, stellte Herr N.N. den Antrag auf Übernahme der Pflegeheimkosten zunächst beim FSW. Der FSW teilte Herrn N.N. jedoch mit, dass sein Antrag mangels örtlicher Zuständigkeit nicht bewilligt werden könne. Zuständig sei laut Ansicht des FSW die BH Güssing, an welche der FSW die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen auch weitergeleitet habe. Darüber hinaus teilte der FSW Herrn N.N. mit, dass er den Hauptwohnsitz seiner Mutter von Wien ins Bgld verlegen solle.

Der Sohn stellte den Antrag bei der BH Güssing und meldete den Hauptwohnsitz seiner Mutter ins Bgld um. Die BH Güssing wies jedoch den Antrag ebenfalls ab, da der Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Bgld gewesen sei.

Negativer Zuständigkeitskonflikt

Die BH Güssing verkannte die Rechtslage. Zwar war der Antrag auf Förderung des Pflegeplatzes vor der Verlegung des Hauptwohnsitzes der Pflegebedürftigen bei der Behörde eingelangt, die Sachlage ist jedoch nach der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Rechtslage zu beurteilen.

Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich

Gemäß § 4 Abs. 1 Bgld. SHG ist Voraussetzung für die Zuerkennung einer Sozialleistung, dass der hilfsbedürftige Mensch seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bgld hat. Der Bescheid, mit dem der Antrag von Herrn N.N. abgewiesen wurde, wurde am 2. September 2016 erlassen. Der Hauptwohnsitz war jedoch bereits am 20. Juni 2016 verlegt worden. Somit waren im Zeitpunkt der Bescheiderlassung sämtliche Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach dem Bgld. SHG gegeben. Die VA thematisierte den Fall auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Letztlich gab die BH Güssing dem Antrag mit Bescheid vom 28. November 2016 statt und bewilligte die Förderung des Pflegeheimplatzes.

Die bis zum 31. Dezember 2017 in den Ländern in Kraft stehende Regelung der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe sollte in diesen Fällen Abhilfe schaffen. Es bleibt zu befürchten, dass ohne Ländervereinbarung sich die Pflegebedürftigen und deren Angehörige noch öfter im „Zuständigkeits-Dschungel“ verfangen. Die VA fordert, dass zuerst die Förderung sichergestellt sein muss und im Anschluss die Aufteilung der Kosten zwischen den Behörden vollzogen wird.

Zuständigkeitsfalle

Einzelfall: VA-W-SOZ/0280-A/1/2016, LAD-OA/B.VA200-10031-8-2016

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
Bgld. BauG	Burgenländisches Baugesetz
Bgld. MSG	Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz
Bgld. PolStG	Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz
Bgld. SHG	Burgenländisches Sozialhilfegesetz
Bgld. RPG	Burgenländisches Raumplanungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GZ	Geschäftszahl
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaften
Ktn	Kärnten
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptstadt

lit.	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
Oö. ChG	Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse des VfGH
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung

Dr.ⁱⁿ Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Debora MULA DW-109

Sekretariat

Daniela LEITNER DW-111

Daniel MAURER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER
(stv. GBL) DW-218
- ▶ Dr.ⁱⁿ Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.^a Patrizia NACHTNEBEL DW-155
- ▶ MMag.^a Donja NOORMOFIDI DW-112
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATTSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Eike SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Dr. Mathias PICHLER
(Verwaltungspraktikant) DW-139

GESCHÄFTSBEREICH Dr.ⁱⁿ Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat

Brigitte MITUDIS DW-131

Sandra FRITTHUM DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER
(stv. GBL) DW-126
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr.ⁱⁿ Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr.ⁱⁿ Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr.ⁱⁿ Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Mag.^a Jenana MURTIC DW-145
- ▶ Dr.ⁱⁿ Regine PABST DW-114
- ▶ Dr.ⁱⁿ Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.^a Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag.^a Marlene HELLER
(Verwaltungspraktikantin) DW-228

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung

Mag.^a Martina CERNY DW-226

Assistenz

Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat

Beatrice JEDLICKA DW-121

Andrea FLANDORFER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG
(stv. GBL) DW-234
- ▶ Mag.^a Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.^a Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.^a Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag.^a Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag.^a Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW 236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.^a Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag.^a Tina ZACH DW-185
- ▶ Mag. Alexander HENN
(Verwaltungspraktikant) DW-108
- ▶ Mag. Ludwig Josef SCHWAB
(Verwaltungspraktikant) DW-123

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag.^a Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Karin MERTL DW-149
 - ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
 - ▶ Marton BAKSAI DW-100
- (Verwaltungspraktikant)

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (L.tr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Sandra CENEK DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-107
- ▶ Eva Maria BULANT DW-107

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204
- ▶ Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. DW-217
- ▶ Nikol SAIDPOUR, Bakk
(Verwaltungspraktikantin) DW-205

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFER (L.tr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Danella NEWMAN, BA BA DW-206
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag.^a Andrea STERNAD, BA, MAIS DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag.^a Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW 144
- ▶ Lukas HAJOS DW 115
- ▶ Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW 147

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im September 2017